



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.25.02 «Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung»	Sandra Brühwiler-Stefanovic Geschäftsführerin
Termin	Mittwoch, 23. April 2025, 08.30 bis 16.10 Uhr	Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 04 91
Ort	Bad Ragaz, Schulhaus Kleinfeld West, Sarganserstrasse 31, Singsaal	sandra.bruehwiler-stefanovic@sg.ch

St.Gallen, 10. Mai 2025

Kommissionspräsident

Jens Jäger-Bad Ragaz

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Ursula Egli-Wil, Dipl. Wirtschaftsfachfrau, Bäuerin
SVP	Martin Hochreutener-Goldach, Unternehmer
SVP	Sabina Revoli-Tübach, Transporthelferin im Rettungswesen
SVP	Bruno Schweizer-Neckertal, Landwirt
SVP	Markus Wüst-Oberriet, Unternehmer
SP-GRÜNE-GLP	Franziska Cavelti Häller-Jonschwil, Unternehmerin
SP-GRÜNE-GLP	Eva Lemmenmeier-St.Gallen, Ärztin
SP-GRÜNE-GLP	Ariane Thür Wenger-Rorschach, Lehrerin
SP-GRÜNE-GLP	Anita Wyss-Vilters-Wangs, Geschäftsleiterin WWF Glarus
Die Mitte-EVP	Helen Alder Frey-Gossau, Juristin
Die Mitte-EVP	Luzia Krempf-Gnädinger-Goldach, Pflegefachfrau
Die Mitte-EVP	Mathias Müller-Lichtensteig, Stadtpräsident
Die Mitte-EVP	Yvonne Suter-Rapperswil-Jona, Direktorin
FDP	Jens Jäger-Bad Ragaz, Gemeindepräsident, <i>Kommissionspräsident</i>
FDP	Ruth Keller-Gätzi-Wittenbach, Leiterin HED der Stadt St.Gallen

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrätin Laura Bucher, Vorsteherin Departement des Innern
- Davide Scruzzi, Generalsekretär, Departement des Innern
- Claudius Luterbacher, Leiter Amt für Soziales, Departement des Innern
- Nora Stahr, Stabsleiterin und stellvertretende Leiterin Amt für Soziales

Weitere Teilnehmende¹ (für Traktanden 1 bis 2)

- Edith Kohler-Kobler, Gründungspräsidentin Kinderwelt Tamina
- Monika Grünenfelder, Präsidentin des Vereins KITAWAS Kindertagesstätten

Geschäftsführung / Protokoll

- Sandra Brühwiler-Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Leandra Cozzio, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

¹ Nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GeschKR bezeichnet die Kommission den Beizug von Sachverständigen und Interessenvertretern. Ist ein Mitglied der Kommission mit dem Vorschlag nicht einverstanden, meldet es dies nach Erhalt der Einladung der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.

Bemerkungen

- Die Kommissionsmitglieder finden die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp².
- Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen³ sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes⁴ zu entnehmen.

Traktanden

1	Begrüssung und Information	3
1.1	Einführung	3
2	Kurzpräsentation Kinderwelt Tamina und Verein KITAWAS Kindertagesstätten	4
2.1	Kinderwelt Tamina	4
2.2	KITAWAS Kindertagesstätten	5
3	Einführung und Vorstellung der Vorlage	7
4	Allgemeine Diskussion	11
5	Spezialdiskussion	16
5.1	Beratung Botschaft	16
5.2	Beratung Entwurf (einschl. Abschnitt 6 der Botschaft)	23
5.3	Aufträge	32
5.4	Rückkommen	32
6	Gesamtabstimmung	36
7	Abschluss der Sitzung	37
7.1	Bestimmung des Berichterstatters	37
7.2	Medienorientierung	38
7.3	Verschiedenes	38

² <https://sitzungen.sg.ch/kr/committees/2>

³ <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

⁴ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

1.1 Einführung

Jäger-Bad Ragaz, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrätin Laura Bucher, Vorsteherin Departement des Innern
- Davide Scruzzi, Generalsekretär, Departement des Innern
- Claudius Luterbacher, Leiter Amt für Soziales, Departement des Innern
- Nora Stahr, Stabsleiterin und stellvertretende Leiterin Amt für Soziales
- Edith Kohler-Kobler, Gründungspräsidentin Kinderwelt Tamina (*für Traktanden 1 bis 2*)
- Monika Grünenfelder, Präsidentin des Vereins KITAWAS Kindertagesstätten (*für Traktanden 1 bis 2*)
- Sandra Brühwiler-Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Leandra Cozzio, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Seit der Kommissionsbestellung in der Frühjahrsession nahm die Kantonsratspräsidentin keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist. Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung» vom 4. Februar 2025. Der vorberatenden Kommission wurden nach der Zustellung der Einladung zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Präsentation DI;
- Totalrevision des KiBG Aktualisierung von Zahlen in der Botschaft;
- Totalrevision des KiBG Überlegungen zur Ausgestaltung des Berechnungsmodells;
- Ergebnisse Vernehmlassung Totalrevision KiBG Vernehmlassungsergebnisse;
- Totalrevision des KiBG Veranschaulichung des Systemwechsels.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Kurzpräsentation durch Edith Kohler-Kobler sowie Monika Grünenfelder erhalten und die Kinderwelt Tamina besuchen. Anschliessend führt die zuständige Regierungsrätin in die Vorlage ein, danach führt die vorberatende Kommission eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch. Die weiteren Teilnehmenden verlassen die Sitzung vor Beginn der allgemeinen Diskussion. Fragen sind deshalb direkt im Anschluss an die Referate zu stellen.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Kurzpräsentation Kinderwelt Tamina und Verein KITAWAS Kindertagesstätten

2.1 Kinderwelt Tamina

Edith Kohler-Kobler: Ausführungen gemäss Präsentation, Folien 1-10 (Beilage 8).

Fragen

Revoli-Tübach: Finden Sie für die geplante Expansion ausreichend Fachpersonal?

Edith Kohler-Kobler: Das ist tatsächlich eine Herausforderung. Zurzeit bauen viele Gemeinden ihre Tagesstrukturen aus. Diese verfügen über ein Budget und können oftmals höhere Löhne anbieten. Der Arbeitsmarkt ist in unserer Branche somit sehr trocken. Wir versuchen, gemeinsam mit den Arbeitgebern Win-Win-Angebote zu schaffen, um so attraktiv wie möglich zu sein. Unsere Mitarbeitenden erhalten z.B. einen Hilti-Mitglieder-Ausweis oder einen Grand-Resort-Mitgliederausweis und können in der Tamina Therme baden. Zudem versuchen wir, eine gute Führungskultur zu leben, damit die Leute bei uns arbeiten wollen. Momentan verfügen wir über genügend Personal. Das ist aber nicht selbstverständlich. Der Markt ist hart und es gibt zu wenig Fachpersonal. Zudem gibt es strenge Vorgaben des Amtes. Wir müssen gewisse Betreuungsschlüssel einhalten, da besteht keine Flexibilität.

Thür Wenger-Rorschach: Wie erreichen die Subventionen des Kantons die Kinderwelt Tamina derzeit? Wie werden diese an die Eltern weitergegeben?

Edith Kohler-Kobler: Bad Ragaz hat das aus meiner Sicht beste System, um allen Betreuungsformen – seien es Tagesmütter, Kindertagesstätten (Kita) usw. – gegenüber gerecht zu sein. Im September können auf der Gemeinde ein Formular abgeholt und alle bezahlten Rechnungen eingereicht werden. Basierend auf den eingereichten Rechnungen verteilt die Gemeinde das Geld. Das ist aus meiner Sicht der einzig faire Weg. Wenn Personen in Pfäfers wohnen, ihr Kind aber nach Vilters in die Kita bringen, erhalten sie von der Gemeinde Bad Ragaz dennoch subjektfinanziert Geld. Bei uns fliesst das Geld also nicht wie in den meisten Gemeinden direkt in unser Budget, sondern an die Eltern.

Cavelti Häller-Jonschwil: Die Eltern müssen das also vorfinanzieren?

Edith Kohler-Kobler: Ja. Als Arbeitnehmer erhalten sie zwar eine Reduktion, aber grundsätzlich bezahlen alle die Rechnungen und können die Subventionen rückwirkend geltend machen. Das funktioniert problemlos. Sozialfälle sind direkt bei der Gemeinde eingebunden.

Alder Frey-Gossau: Es ist sehr spannend, dass Sie flexible Plätze anbieten können. Das kann hohe Kosten verursachen. Wie lösen Sie das?

Edith Kohler-Kobler: Wenn wir nicht voll ausgelastet sind, ist das ein Kostenpunkt. Um flexible Betreuungsplätze anbieten zu können, wurde eine Abmachung mit den Unternehmen getroffen. Sie übernehmen diese Kosten, wenn wir nicht voll ausgelastet sind. Mit der Firma Hilti haben wir diese Vereinbarung nicht und bieten dieses Angebot deshalb auch nicht an.

Alder Frey-Gossau: Wie gehen Sie damit um, wenn Sie platzmässig ausgelastet sind?

Edith Kohler-Kobler: Ich bin sehr stolz auf unser Team, wie sie das immer wieder zu Stande bringen. Es war aber ein Lernprozess und erfordert Erfahrung. Die Dienstpläne müssen rechtzeitig vorliegen und unsere Mitarbeitenden müssen flexibel sein.

Krempf-Gnädinger-Goldach: Mit welcher Vorlaufzeit müssen Betreuungstage gemeldet bzw. abgesagt werden? Wie sind die Öffnungszeiten der Kinderwelt Tamina?

Edith Kohler-Kobler: Unsere Öffnungszeiten sind von 7.00 bis 18.00 Uhr. Die Betreuungstage müssen zwei Wochen im Voraus gemeldet werden. Es gibt aber auch ausserordentliche Situationen, z.B., wenn ein Kind plötzlich krank ist usw. Die Führung einer Kita ist anspruchsvoll.

Suter-Rapperswil-Jona: Zwar hat sich die Situation leicht verbessert, es besteht aber weiterhin ein grosser Unterschied zwischen der Besoldung von Kita-Leiterinnen und Leitern und Lehrpersonen auf Kindergarten- und Primarschulstufe. Es freut mich zu hören, dass Sie bemüht sind, die Rahmenbedingungen attraktiv zu gestalten. Wie schätzen Sie die Lohnsituation ein?

Edith Kohler-Kobler: Die Branche befindet sich leider im Niedriglohnsegment. Wir würden gerne höhere Löhne bezahlen. Unsere Leute leisten eine grossartige Arbeit. Das sind Fachleute, die z.T. Weiterbildungen an höheren Fachschulen abgeschlossen haben. Ein höheres Gehalt wäre mehr als gerechtfertigt. Als Anbieter sind unsere Mittel aber begrenzt. Umso dankbarer sind wir, wenn von Seiten der Arbeitgeber und von der öffentlichen Hand Gelder zur Verfügung gestellt werden.

2.2 KITAWAS Kindertagesstätten

Monika Grünenfelder: Ausführung gemäss Präsentation, Folien 1-16 (Beilage 7).

Fragen

Thür Wenger-Rorschach: Wie erreichen die Subventionen des Kantons die KITAWAS Kindertagesstätten? Wie werden diese an die Eltern weitergegeben?

Monika Grünenfelder: Wir erhalten das Geld von den Gemeinden und geben dieses an die Eltern weiter. Den genauen operativen Ablauf müsste ich aber abklären.

Thür Wenger-Rorschach: Das ist nicht nötig. Mit meiner Frage wollte ich aufzeigen, dass es verschiedene Verrechnungssysteme gibt.

Müller-Lichtensteig: Sie wünschen sich eine Verkleinerung des administrativen Aufwands. Gemäss dem neuen Gesetzesentwurf sollen nur noch berufstätige Eltern einen Beitrag erhalten. Diese Berufstätigkeit muss abgeklärt werden. Wie viele Ihrer Kinder haben nichtberufstätige Eltern (ausgenommen Sozialfälle usw.)?

Monika Grünenfelder: Bei uns ist nur ein sehr kleiner Prozentsatz nicht berufstätig. Der grösste Teil ist berufstätig und befindet sich im höheren Lohnsegment.

Müller-Lichtensteig: Wie viele Kinder nichtberufstätiger Eltern werden Ihnen vom Sozialamt oder anderen Institutionen zugewiesen?

Monika Grünenfelder: Genaue Zahlen kenne ich nicht. Je Standort sind es vielleicht zwei Familien.

Wüst-Oberriet: Sie erhalten Kantons- und Gemeindebeiträge und führten aus, dass Sie die Objektfinanzierung bevorzugen. Legen Sie den Schlüssel für die Objekt- und Subjektfinanzierung selbst fest?

Monika Grünenfelder: Wir haben mit den Gemeinden eine Leistungsvereinbarung. Darin ist ein Sockelbeitrag festgehalten, woraus Arbeiten gesamthaft finanziert werden. Anschliessend ist es belegungsabhängig. Die Gemeinde bezahlt je nach Belegung der Standorte.

Wüst-Oberriet: Wie definieren Sie die Subjektfinanzierung? Werden die Tarife durch die Objektfinanzierung gesenkt und findet somit indirekt eine Subjektfinanzierung statt?

Monika Grünenfelder: Korrekt. Ich habe vorhin bei Folie 8 (Beilage 7) auf die Fr. 113.65 verwiesen. Das war zu diesem Zeitpunkt – im August 2024 – der Vollkostensatz. Wenn Eltern diesen Betrag vollumfänglich bezahlt haben, erhielten Sie keine Subventionen von der Gemeinde oder dem Kanton, ausser es handelte sich um eine Anschubfinanzierung.

Wüst-Oberriet: Versteckt sich hinter diesem Modell nicht ein gewisses «Giesskannenprinzip»?

Monika Grünenfelder: Eigentlich nicht. Jeweils im August erhalten wir vom Steueramt die Tarifeinstufung der Eltern. Gemäss dieser findet die neue Einstufung statt.

Suter-Rapperswil-Jona: Die Festlegung der Besoldung der Fachkräfte ist Sache der Gemeinden. Gewisse bezahlen nur das vom Verband Kinderbetreuung Schweiz (nachfolgend kibesuisse) vorgegebene Minimum. Es wäre interessant, vom Amt zu erfahren, ob diesbezüglich eine Übersicht vorliegt.

Eine familienergänzende Betreuung soll nicht gratis sein. Die Kosten sollen einkommensabhängig sein. In Rapperswil-Jona zeigte eine Studie auf, dass auch hohe Einkommen subventioniert werden sollten, da dies über die Steuern mehr als kompensiert wird. Ich finde es gut, wenn progressiv subventioniert wird, aber diesen Effekt sollte man nicht aus den Augen verlieren. Es darf für Personen mit hohen Pensen nicht zu unattraktiv sein. Das war der Grund, weshalb der Kanton im Rahmen der Beratung des Berichtes 40.21.02 «Stärkung der Ressourcenkraft des Kantons St.Gallen» seinen Beitrag von 5 auf 10 Mio. Franken erhöht hat. Man wollte damit sicherstellen, dass wieder mehr Leute in den Arbeitsmarkt eintreten bzw. solche mit hohen Pensen diese auch behalten.

Cavelti Häller-Jonschwil: Sie erhalten von den Gemeinden Steuerinformationen zur Tarifeinstufung. Ist das datenschutztechnisch nicht heikel, wenn diese Daten an einen privaten Verein herausgegeben werden?

Monika Grünenfelder: Wir erhalten lediglich die Tarifeinstufung und keine Steuerunterlagen.

Alder Frey-Gossau: Bei der Tarfberechnung gibt es zwei Systeme. Wenn man die Tarifeinstufung gemäss der individuellen Prämienverbilligung (IPV) macht, ist eine Direktabfrage möglich. Dabei erhält man nur die zur Tarfberechnung relevanten Daten zur Tarfberechnung. Wenn noch andere Parameter berücksichtigt werden sollen, müssen die Eltern ihre Steuerdaten selbstständig einreichen. Das ist datenschutzrechtlich über die Direktabfrage nicht möglich.

Suter-Rapperswil-Jona zur Objekt- und Subjektfinanzierung: Bei der Erhöhung des Kantonsbeitrags von 5 auf 10 Mio. Franken stand beides im Fokus. Es sollten damit sowohl Elternbeiträge subventioniert sowie den Institutionen die Möglichkeit zu Qualitätsverbesserungen geboten werden (längere Öffnungszeiten, bilinguales Angebot usw.). Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt nur die Subjektfinanzierung. Die Argumentationen sind ein Stück weit nachvollziehbar. Der Kantonsbeitrag ist im Vergleich zu den Beiträgen der Gemeinden tief. Es ist somit in erster Linie Aufgabe der Gemeinden, die Objektfinanzierung zu übernehmen. Das bestätigen mir auch verschiedene Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten im Gespräch. Wenn das nicht so umgesetzt wird, sind wir um eine entsprechende Meldung froh.

Monika Grünenfelder: Das wäre sehr wichtig.

Die vorberatende Kommission besucht die Kinderwelt Tamina sowie die Kindertagesstätte KITAWAS.

Die Kinderwelt Tamina bietet am Standort Calandastrasse 1 in Bad Ragaz professionelle Kinderbetreuung und Mittagsverpflegung für die Mitarbeitenden des Grand Resort Bad Ragaz, den

Kliniken Valens und der Psychiatrie St. Gallen und den beiden Gemeinden Pfäfers und Bad Ragaz sowie für Familien aus den Gemeinden Pfäfers und Bad Ragaz sowie Umgebung. Die Kinderwelt Tamina in Bad Ragaz befindet sich in einer ehemaligen Kirche, die nach den Bedürfnissen der Kinderwelt Tamina renoviert wurde. Es stehen verschiedene themenbezogene Räumlichkeiten, Ruheräume sowie ein grosszügiger Aussenbereich zur Verfügung. Das Gebäude gehört der Gemeinde und wird der Kinderwelt Tamina zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhält die Kinderwelt Tamina keine weiteren Gelder der Gemeinde. Zurzeit hat sie eine Bewilligung für 22 Kinder.

Die Kindertagesstätte KITAWAS bietet im HORT an der Sarganserstrasse 28 in Bad Ragaz schulergänzende Betreuungsplätze für Kinder ab dem Kindergarten. Nebst dem Mittagstisch werden die Kinder auch vor der Schule oder am Nachmittag betreut. Der HORT zeichnet sich durch seine vielen, hellen Räume aus. Es gibt verschiedene Spielecken, eine Küche, einen Ruheraum sowie eine grosse Terrasse. An jedem Tag werden zwei Aktivitäten angeboten, wobei es den Kindern überlassen wird, ob sie sich daran beteiligen wollen. Die Kinder fühlen sich gemäss Aussage der Co-Hortleiterin sehr wohl. Zurzeit sind im HORT 24 Kinder angemeldet, ab August werden weitere dazukommen. Für den Standort an der Sarganserstrasse sind 3 Betreuungspersonen vorgesehen. Die Grösse der KITAWAS erlaubt es, bei Bedarf Personal flexibel auf die Standorte zu verteilen. Während der Betriebsferien können so auch Standorte zusammengelegt werden. In 1,5 Jahren soll in Bad Ragaz ein neues Schulhaus eröffnet werden. Darin ist eine rund 250 m² grosse Fläche für den Hort und den Mittagstisch eingeplant. Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen steigt in der Regel, je kürzer die Distanz zum nächsten Schulhaus ist.

3 Einführung und Vorstellung der Vorlage

Regierungsrätin Bucher: Ausführungen gemäss Präsentation, Folien 1-5 (Beilage 2).

Claudius Luterbacher: Ausführungen gemäss Präsentation, Folien 6-11 (Beilage 2).

Regierungsrätin Bucher: Ausführungen gemäss Präsentation, Folien 12-15 (Beilage 2).

Nora Stahr: Ausführungen gemäss Präsentation, Folien 16-23 (Beilage 2).

Fragen

Alder Frey-Gossau: Wenn die Voraussetzungen für Ausnahmetatbestände geschaffen werden, ist ein entsprechender Bewilligungsprozess nötig. Ich stelle mir dies so vor: In Zukunft werden Personen bei der Gemeinde ein Gesuch einreichen, dass sie trotz Nichterreichen des Mindestbeschäftigungsgrads aufgrund der Ausnahmetatbestände Anspruch auf Beiträge haben. Die Gemeinde wird das prüfen und bewilligen. Dazu wird eine anfechtbare Verfügung nötig sein, die unter Umständen durch alle Gerichtsstellen gezogen werden kann. Was wurde hierzu bisher angedacht?

Regierungsrätin Bucher: Auf dieser Folie 9 sehen Sie in der Projektskizze den Zeitpunkt der Verfügung. Entweder fällt diese positiv oder negativ aus. Diese Verfügung ist anfechtbar. Es wird keine separate Verfügung geben, um die Frage des Mindestbeschäftigungsgrads zu klären.

Nora Stahr: Die Ausnahmeregelung ist im Gesetz geregelt. In den Schlussbestimmungen wird in Art. 23 Abs. 1 Bst. b festgehalten, dass die Regierung die Anspruchsberechtigung je nach Regelung der Obhut und die Ausnahmeregelung in der Verordnung noch genauer ausführt. Wenn die Gemeinde einen Antrag, der eine Ausnahmeregelung beinhaltet, ablehnt, durchläuft

das Gesuch die verschiedenen Instanzen. Durch die Verordnung, Praxishilfen und Instrumente, die wir den Gemeinden zur Verfügung stellen, können wir eine möglichst einheitliche Handhabung gewährleisten. Schlussendlich liegt die Zuständigkeit für einen Entscheid bei der Gemeinde.

Alder Frey-Gossau: Jeder Einzelfall muss überprüft werden. Diese Personen reichen Unterlagen ein, die geprüft werden müssen. Das kann kein IT-Tool übernehmen. Eine Person überprüft, ob die Ausnahmetatbestände bei einem Gesuch gegeben sind oder nicht.

Suter-Rapperswil-Jona: Das Vergünstigungsgesuch wird über ein digitales Formular eingereicht. Gewisse persönliche Daten müssen angegeben werden, andere wie Einkommen und Vermögen greift das System selbst ab. In einer Rubrik wird die gewünschte Anzahl Betreuungstage, z.B. drei Tage bei einem Pensum vom 60 Prozent, eingetragen. In diesem Fall ist der Fall klar.

Wenn ich 20 Prozent arbeite – und damit das Mindestpensum erfülle –, aber drei Tage Kinderbetreuung beantrage, erhalte ich die Vergünstigung dann nur für diesen einen Tag oder für die vollen drei Tage?

Wenn ich drei Tage Kinderbetreuung beantrage, das Mindestpensum von 20 Prozent aber nicht erfülle, wird es eine mit Ausnahmetatbeständen (z.B. Weiterbildung, Ausbildung usw.) zum Ankreuzen geben. Diese Angaben müssten im Anschluss manuell bearbeitet werden.

Wie ist der Ablauf, wenn jemand kein Gesuch stellt, z.B. Sozialhilfebezüger?

Nora Stahr: Es gibt keine Abhängigkeit zwischen dem Beschäftigungsgrad und der Anzahl Betreuungstage wie das z.B. der Kanton Appenzell Ausserrhoden kennt. Im Kanton St.Gallen gilt das Mindestpensum als Anspruchsberechtigung. Die Anzahl Betreuungstage ist nicht abhängig vom Arbeitspensum. Man kann z.B. als Einzelperson mit einem 20-Prozent-Pensum trotzdem fünf Tage in Anspruch nehmen.

Suter-Rapperswil-Jona: Ich erhalte also Vergünstigungen für alle drei Tage, obwohl ich nur 20 Prozent arbeite.

Nora Stahr: Ja. Die Ausnahmetatbestände werden manuell bearbeitet. Es gibt immer Fälle, die das System nicht selbst prüfen kann, z.B., wenn kein Mindestpensum vorliegt, weil man studiert oder soziale Indikationen vorliegen. Es kann auch sein, dass die vorliegenden Steuerdaten nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprechen, z.B., wenn ein Kind neu geboren wurde. In diesen Fällen kann das aktuelle Einkommen überprüft und für die Vergünstigung beigezogen werden. Eine gewisse festgelegte Abweichung kann das System selbst bearbeiten. In Ausnahmefällen muss aber manuell geprüft werden, weil das System nicht alles leisten kann. Dadurch entsteht ein gewisser Zusatzaufwand für die Gemeinden.

Suter-Rapperswil-Jona: Wenn ich die Prozess-Skizze (vgl. Folie 9, Beilage 02) betrachte, ist der Ablauf einfach. Wenn die Situation klar ist, kann das Ergebnis bekanntgegeben werden. Ich kann auf diesem Formular angeben, dass ich den Mindestbeschäftigungsgrad nicht erfülle und sonstige Ausnahmetatbestände festhalten. Dieses Formular geht anschliessend an die Gemeinde zur manuellen Bearbeitung.

Nora Stahr: Genau. Es lassen sich auch zusätzliche Unterlagen hochladen, damit alles möglichst an einem Ort bearbeitet werden kann.

Wyss-Vilters-Wangs: Wurde die Wirkung der Erhöhung des Kantonsbeitrags von 5 auf 10 Mio. Franken irgendwie kontrolliert? Konnten die damit verfolgten Ziele erreicht werden? Konnte die Versorgung erhöht werden? Nahm die finanzielle Belastung der Eltern ab? Nahm die Berufstätigkeit in den letzten zwei Jahren zu? Reichen diese 10 Mio. Franken aus?

Regierungsrätin Bucher: 10 Mio. Franken sind angesichts des Volumens, das bereits investiert wird, kein grosser Betrag. Den Grossteil bezahlen die Gemeinden. In Beilage 03 haben wir aufgezeigt, wie die Gelder verwendet wurden bzw. wie die Gemeinden diese eingesetzt haben. Aufgrund der breiten Verteilung dieser 10 Mio. Franken lässt sich eine konkrete Wirkung nur begrenzt messen. Der Kantonsbeitrag ist gemeinsam mit den Bundesmitteln aber ein wichtiger zusätzlicher Beitrag zu dem, was die Gemeinden leisten. Eine Wirkungskontrolle findet durch das erwähnte regelmässige Monitoring statt. Man sieht die Entwicklung von 2017 bis 2021. Die Erhöhung des Kantonsbeitrags wurde erst 2024 umgesetzt, weshalb diese Zahlen noch nicht abgebildet sind. Sie werden in das nächste Monitoring einfließen. Wir konnten feststellen, dass der Ausbau der Plätze voranschreitet, weil das Volumen der eingesetzten Mittel grösser wird. Im schweizweiten Vergleich sind wir hinsichtlich des Versorgungsgrads jedoch noch immer unterdurchschnittlich. Das zeigte bereits die Erhebung im Jahr 2021. Der Abstand zum schweizerischen Durchschnitt ist so gross, dass wir diesen auch im Jahr 2025 noch nicht aufgeholt haben werden. Dazu bräuchte es einen grossen zusätzlichen Schub. Wir können mit diesem System einen kleinen Teil dazu beitragen, dass es administrativ einfacher wird. Es braucht aber noch sehr viele weitere Bemühungen, insbesondere seitens der Gemeinden, die für die Kinderbetreuung zuständig sind. Wie sich die Erwerbspensen bzw. die Berufstätigkeit der Eltern entwickelt hat, weiss ich nicht im Detail.

Davide Scruzzi: Wir haben im Rahmen des Controllings der Schwerpunktplanungsthemen der Regierung eine Analyse der Situation im Kanton St.Gallen mit Schweizer Vergleichswerten. Diese grafische Darstellung können wir nachreichen.⁵

Claudius Luterbacher: Der Kanton Bern stellte im Rahmen einer Wirkungsüberprüfung fest, dass das Beschäftigungspensum der Frauen durch eine Steigerung des Einsatzes von öffentlichen Geldern in die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung markant anstieg, während das Beschäftigungspensum der Männer leicht rückläufig war.

Cavelti Häller-Jonschwil: Ich interpretiere die Ausführungen von Regierungsrätin Bucher so, dass die 10 Mio. Franken seitens Kantons gesetzt sind. Die Erhöhung um 5 Mio. Franken entstand aus der Überlegung, dass man die Kinderzulagen um 30 Franken erhöhen wollte. Was wäre das Resultat, wenn man 15 Mio. Franken in das System geben würde? Das würde allenfalls zu hochprozentigeren Pensen führen und damit mehr Steuereinnahmen generieren. Gibt es Berechnungen, die aufzeigen, wo das optimale Mittelmass zwischen Kantonsbeitrag und dadurch generierten Steuereinnahmen wäre?

Regierungsrätin Bucher: Diesbezüglich wurden keine Berechnungen angestellt. Finanzpolitisch sind diese 10 Mio. Franken im Moment gesetzt. Das wurde so in der vorberatenden Kommission klar kommuniziert. Wir kennen die finanzpolitischen Aussichten unseres Kantons. Im Rahmen der Berichte 40.21.02 «Stärkung der Ressourcenkraft des Kantons St.Gallen» und 40.23.05 «Grundlagen der Familienpolitik im Kanton St.Gallen» wurden diverse Aufträge zu den Themen «frei verfügbares Einkommen», «Arbeit muss sich lohnen» usw. überwiesen. Im Rahmen der Bearbeitung dieser Aufträge werden wir solche Berechnungen anstellen und die Steuerbelastung berücksichtigen. Die Regierung hat sich entschieden, in diesem Bereich einen Schwerpunkt zu setzen. Im Rahmen der Umsetzung der Familienstrategie werden wir zudem prüfen, ob allenfalls noch Anreize vorhanden sind, die bis jetzt noch nicht ausreichend ausgespielt wurden.

Revoli-Tübach: Wenn jemand 20 Prozent arbeitet, seine Kinder aber während vier Tagen betreuen lassen möchte, erhält diese Person über diese vier Tage eine reduzierte Betreuung. Das finde ich nicht richtig. Wenn es wenig Betreuungsplätze und lange Wartelisten gibt, kann es

⁵ Vgl. Beilage 9: Grafik Vereinbarkeit Familie und Erwerb.

nicht sein, dass wir einer Familie vier Tage Betreuung zusprechen, wenn der Beschäftigungsgrad lediglich bei 20 Prozent liegt.

Regierungsrätin Bucher: Da war eine pragmatische Entscheidung. Wenn man das Beschäftigungspensum an konkrete finanzielle Folgen koppelt, muss das genau kontrolliert werden. Das generiert einen grossen Aufwand. Diese Angaben sind nicht über die Steuerdaten verfügbar. Wir haben uns für den einfachen Weg entschieden. Mit dem Mindestbeschäftigungsgrad wollen wir einen Anreiz schaffen, aber das beruht auf Selbstdeklaration. Deshalb hat das keine direkten finanziellen Auswirkungen. Das soll für eine Familie aber auch ein Anreiz sein, sich ein Pensenerhöhung zu überlegen, wenn es sich finanziell lohnt.

Revoli-Tübach: Wenn bei der Selbstdeklaration 20 Prozent angegeben werden, das Kind aber an drei Tagen betreut wird, ist die Diskrepanz doch schnell ersichtlich. Wir können doch nicht das «Sünnele» eines Elternteils finanzieren.

Davide Scruzzi: Das muss man auch relativieren. Die Erziehungsberechtigten erhalten ja keine Vollkostenentschädigung von Kanton und Gemeinde. Es besteht weiterhin eine finanzielle Hürde und es ist davon auszugehen, dass es sich um sehr wenige Fälle handelt, die ein geringes Einkommen haben, die übrigen Voraussetzungen erfüllen und sich dennoch die Kinderbetreuung leisten können. Das ist eine verwaltungsökonomische Abwägung, ob man für diese eher theoretischen Fälle in der Gesamtheit der Fälle einen aufwendigen Kontrollmechanismus einführen mag.

Lemmenmeier-St.Gallen: Warum wird die Tarifbandbreite in dieser Vorlage nicht angegangen? In vielen Gemeinden werden Maximaltarife definiert, meistens durch Leistungsvereinbarungen. Diese werden durch diese Vorlage teils obsolet.

Nora Stahr: Die Tarife sind deshalb nicht festgelegt, weil wir ein marktnahes System bauen möchten und weil es in der Hoheit der Gemeinden liegt, diese Tarife zu regulieren. Die Leistungsvereinbarungen mit den Kitas werden insofern nicht obsolet. Genau darüber werden die Tarife gesteuert. Das Instrument bleibt bestehen. So wie das System jetzt ausgestaltet ist, soll es eine grosse Flexibilität für die Gemeinden darstellen und viel in ihrer Hoheit belassen. Es ist nicht Aufgabe des Kantons, diese Tarife festzulegen. Der Kanton könnte nur einheitliche Tarife festlegen, die Gemeinden können aber besser auf ihre eigenen Umstände eingehen. Z.B. sind die Miet- und Lohnkosten unterschiedlich, je nachdem, in welcher Gemeinde das Angebot besteht.

Alder Frey-Gossau: Die Tarifgestaltung ist für mich so korrekt, hier soll es Unterschiede zwischen den Gemeinden geben können. Die Subventionierung bleibt für die Eltern gleich. Sie haben freie Wahl, in welche Kita sie ihr Kind bringen. In den Unterlagen wird die Stadt Solothurn erwähnt, die eine Einkommensbandbreite von 40'000 bis 160'000 Franken subventioniert. Möchte man das bei uns auch so einführen? Sind die massgeblichen Einkommen bereits definiert? Für die höheren Einkommen ist das entscheidend. Zurzeit haben wir das Problem, dass der obere Mittelstand kaum von Subventionierungen profitieren kann. Je höher diese Bandbreite angesetzt wird, umso mehr Personen können davon profitieren. So können wir Fachpersonen mit guten Ausbildungen und hohen Einkommen die Berufstätigkeit schmackhaft machen.

Claudius Luterbacher: Die Parameter werden sinnvollerweise auf Verordnungsebene festgelegt, damit man auf das System reagieren kann. Die 10 Mio. Franken des Kantons, die im Gesetz vorgesehen sind, müssen eingehalten werden. Entsprechend müssen die Parameter angepasst werden können, damit man ohne Gesetzesänderung zeitnah auf 10 Mio. Franken kommt. Wenn eine Gemeinde diese festgelegten Parameter nicht übernehmen und z.B. auch höhere Einkommen entlasten möchte, kann sie das über eigene zusätzliche Finanzierungen

machen, indem sie z.B. mit einer Leistungsvereinbarung die Tarife für alle Personen so senkt, dass ein nicht vermögens- und einkommensabhängiger Effekt entsteht.

Regierungsrätin Bucher: In der Beilage 04 finden Sie einige Berechnungsbeispiele. Dort ist ersichtlich, dass man voraussichtlich im Bereich der Variante 5 oder 6 landen wird. Sie sehen, welche Einkommen eingeschlossen wären, damit man die 10 Mio. Franken erreicht. Es steht den Gemeinden aber frei, davon abzuweichen.

4 Allgemeine Diskussion

SVP-Delegation

Wüst-Oberriet (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Der Ursprung dieser Botschaft war die Erhöhung der Kinderzulage um 30 Franken, welche zu rund 5 Mio. Franken Steuereinnahmen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung führte. Im Rahmen des Berichts «Stärkung der Ressourcenkraft des Kantons St.Gallen» (40.21.02) beauftragte der Kantonsrat die Regierung, die jährlichen Mittel für Kinderbetreuung auf 10 Mio. Franken zu erhöhen. Die entsprechende Volksabstimmung wurde mit 63 Prozent angenommen. Damals war es der vorberatenden Kommission wichtig, dass die drei Verwendungszwecke aufgeführt werden.

Wir danken der Regierung für die Überarbeitung dieser Botschaft. Für uns wäre es nicht akzeptabel, wenn der schulergänzende Bereich nicht enthalten wäre. Wir begrüßen die vorgesehene Informatiklösung und damit auch die Schnittstelle zu PUPIL, das allen Gemeinden bereits jetzt schon zur Verfügung steht. Wir glauben, dass dies zu einer bürokratischen Erleichterung führen wird.

Wir sind erstaunt, dass in den Unterlagen zur heutigen Sitzung die INFRAS- und ECOPLAN-Studien fehlten und nur in der Vernehmlassung enthalten waren. Mich hat erstaunt, dass so viele Daten nachgeliefert wurden, die aus dem Jahr 2023 stammen. Die vorliegende Botschaft stammt vom 4. Februar 2025. Es handelt sich hier aber nicht um die Daten aus dem Jahr 2024, sondern aus dem Jahr 2023. Es wundert uns, dass man hier so weit hinterherhinkt.

Bei der Volksabstimmung waren als Verwendungszweck die Drittbetreuungskosten und die Angeboteausweitung vorgesehen, z.B. durch längere Öffnungszeiten oder eine Ferienbetreuung. Zudem wollte man den Betreuungsschlüssel verbessern. Hier bitte ich die Regierung, uns nochmals klar aufzuzeigen, warum in der Botschaft diese Punkte nicht enthalten sind. Wir sprechen rein von der Subjektfinanzierung durch den Kanton.

FDP-Delegation

Keller-Gätzi-Wittenbach (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die FDP-Fraktion begrüsst die vorliegende Totalrevision vom Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Die Revision stellt einen wichtigen Schritt zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie zur Bekämpfung des Fachkräftemangels dar. Die Einführung eines indirekten subjektorientierten Systems, bei dem die Vergünstigungen direkt an die Betreuungseinrichtungen bezahlt werden, ist ein sinnvoller Ansatz. Das gewährleistet eine effiziente Mittelverwendung und reduziert administrative Hürden für die Erziehungsberechtigten.

Die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und den politischen Gemeinden ist fair und ausgewogen. Die Verpflichtung der Gemeinden, mindestens 10 Mio. Franken jährlich beizutragen, stellt sicher, dass die finanzielle Last gerecht verteilt wird. Die Einführung einer einheitlichen digitalen Plattform zur Verwaltung der Gesuche und Vergünstigungen stellt einen bedeutenden Fortschritt dar. Das fördert die Digitalisierung und die Effizienz der Verwaltungsprozessen und erleichtert den Zugang zu den Vergünstigungen für die Erziehungsberechtigten. Trotz der Vor-

teile einer digitalen Plattform muss darauf geachtet werden, dass die Einführung und der Betrieb dieser Plattform nicht zu einer übermässig administrativen Belastung für die politischen Gemeinden führen.

Es ist bekannt, dass die Abrechnung über den Kanton kostengünstiger wäre, wie es das Solothurner Verrechnungsmodell zeigt. Darum soll geprüft werden, ob eine zentrale Abrechnung durch den Kanton langfristig effizienter und wirtschaftlicher ist, insbesondere weil mit dem System die Kosten gesamthaft höher sind als bei einem zentralen Vollzug durch den Kanton. Der Fachkräftemangel ist auch auf der Verwaltungsebene der Gemeinden spürbar. Es ist wichtig, dass die politischen Gemeinden weiterhin die Möglichkeit haben, auf lokale Besonderheiten einzugehen und zusätzliche Unterstützungsmassnahmen zu ergreifen. Die Flexibilität der Gemeinden soll nicht durch starre Vorgaben eingeschränkt werden.

Die Berechnung der Vergünstigungen orientiert sich an der Methode der individuellen Prämienverbilligung (abgekürzt IPV). Diese weist jedoch einige Schwächen auf, die wir als kritisch betrachten. Diese Berechnung basiert auf der Steuerveranlagung der zwei Jahren zurückliegenden Steuerperiode. Das bedeutet, dass die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten nicht berücksichtigt werden. Familien, die sich in einer kurzfristig finanziellen Notlage befinden, könnten somit benachteiligt werden. Wir begrüssen die Prüfung einer alternativen Berechnung der Vergünstigungen.

Fazit:

- Die FDP-Fraktion unterstützt die Totalrevision vom Gesetz, weil sie die Chancengerechtigkeit für Familien im Kanton St.Gallen verbessert und eine effiziente Mittelbewirtschaftung gewährleistet.
- Die Berechnung der Vergünstigungen nach der Methode der IPV weist Schwächen auf, die kritisch hinterfragt und angepasst werden soll, um eine gerechte Verteilung der Mittel zu erreichen.
- Eine zentrale Abrechnung durch den Kanton, wie im Solothurner Verrechnungsmodell, könnte die finanzielle und administrative Belastung der politischen Gemeinden reduzieren und die Effizienz des Systems erhöhen.
- Es ist wichtig, dass nur Betreuungseinrichtungen, die am neuen St.Galler System teilnehmen, von den Vergünstigten profitieren und es keine Mischformen gibt, die nicht an diese Vorgaben gebunden sind.
- Neben Gemeinden sollen auch die Arbeitgebenden die Möglichkeit erhalten, sich direkt an den Betreuungskosten zu beteiligen und somit Betreuungsangebote zu fördern.

Die Mitte-EVP-Delegation

Alder Frey-Gossau (im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die Beiträge des Kantons für die Entlastung von Eltern, die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung beanspruchen, werden sehr geschätzt. Bisher war es möglich, mit den Beträgen der Gemeinden und des Kantons die Eltern finanziell zu entlasten, aber auch den Ausbau zu fördern und nicht zuletzt die Betreuungsqualität in den Institutionen zu verbessern. Mit dem bisherigen System fiel negativ auf, dass Gelder ungerecht verteilt wurden. Es hat dazu geführt, dass die Gemeinden mit einem kleinen Angebot je Kind mehr Geld zur Verfügung hatten als solche mit einem breiten Angebot. Zudem hat die Verteilpraxis der Gemeinden übermässige Aufwände bei der Abrechnung verursacht. Mit dem neuen Erlass soll das jetzt korrigiert werden. Die Mitte EVP-Delegation unterstützt deshalb das Gesetz grundsätzlich und begrüsst die Änderungen mehrheitlich. Für uns sind alle familienergänzenden Betreuungsangebote wie Kita, schulische Tagesstrukturen und Tagesfamilien gleichwertige Angebote. Wir begrüssen es darum sehr, dass auch alle Angebote gleichwertig unterstützt werden können.

Auch begrüssen wir das neue, einheitliche Berechnungssystem. Es war bisher stossend, dass die Art und der Umfang der Subventionierung den Gemeinden überlassen wurde. Dadurch entstanden sehr grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden. Es war äusserst kompliziert und

generierte den Gemeinden einen grossen Aufwand. Die lineare Berechnung begrüssen wir ebenfalls. Ich bin keine Mathematikerin und konnte deshalb die vorgestellte Formel nicht nachvollziehen. Aber eine lineare Berechnung ist einem Stufenmodell klar vorzuziehen.

Die noch zu erarbeitende Informatiklösung sollte neben PUPIL auch noch für weitere Tools und Schnittstellen kompatibel sein. Wir haben in Gossau beispielsweise auch «KiPro» und «Tagi-Net» im Einsatz. Es wurde heute Morgen auch noch andere Tools erwähnt.

Der paritätische Mindestbeitrag zur Subventionierung der Gemeinden von ebenfalls 10 Mio. Franken scheint uns angebracht zu sein. Wir teilen aber auch die Erwartung, dass die Gemeinden auch Plätze über diesen Betrag hinaus subventionieren.

Dass die Gemeinden bei der Wahl der Subventionierung frei sind, ist richtig und der Gemeindeautonomie geschuldet. Zur Vollzugszuständigkeit bei den Gemeinden konnten wir die Argumente sehr gut nachvollziehen, auch wenn es für die Gemeinden ein Wermutstropfen ist. Sie wären administrativ entlastet worden, wenn der Kanton das übernommen hätte. Aber ausser der Vereinheitlichung der Verfahren sehe ich keine weiteren Vorteile, wenn die Zuständigkeit beim Kanton wäre.

Die Mitte EVP-Delegation nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass es mit dem neuen Gesetz nicht mehr möglich ist, Gelder für die Qualitätsverbesserung oder den Ausbau einzusetzen. Wir anerkennen aber, dass die Verteilung der Gelder dadurch unverhältnismässig verkompliziert wird und hoffen, dass die Gemeinden in diesem Bereich ihre Verantwortung auch in Zukunft wahrnehmen werden.

Ein Teil unserer Delegation beurteilt das Mindeststellenpensum von 20 bzw. 120 Stellenprozent bei gemeinsamem Haushalt als kritisch. Einen entsprechenden Antrag haben wir bereits eingereicht. Es hat sich bereits herausgestellt, dass der Ansatz mit mindestens 20 Prozent zu völlig ungerechten Fällen führen kann. Auch die Selbstdeklaration erscheint nur auf den ersten Blick als einfaches Mittel. Wenn wir aber diese Voraussetzung nicht überprüfen können, handelt es sich ehrlicherweise um eine Alibigesetzgebung. Die Schwierigkeiten der Überprüfung des Beschäftigungsgrads hat Claudius Luterbacher bereits gut erläutert. Es gibt kein einfaches Instrument, um herauszufinden, ob diese Selbstdeklaration korrekt ist oder nicht. Wir schreiben ein Gesetz, bei dem niemand überprüft wird, ob diese zutrifft oder nicht. Und wenn, dann nur mit einem enormen Aufwand.

Mit meiner Frage habe ich bereits darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der Ausnahmetatbestände, von denen es wirklich viele gibt, durchaus zu einem veritablen Aufwand bei den Gemeinden führen wird. Ich bin seit mehr als zehn Jahren in die Leitung einer Kita involviert. Mir ist nicht ein einziger Fall bekannt, bei dem die 20- bzw. 120-Prozent-Regel jemals zur Anwendung gekommen wäre. Was wir aber häufig haben, sind Kinder, bei denen der Ausnahmetatbestand durch die Eltern erfüllt ist. Es hat mich konkret interessiert, wie diese Zahlen in dieser Kita aussehen: Im Moment ist bei sieben von insgesamt 73 Kindern der Ausnahmetatbestand erfüllt. Ich habe nachgefragt, wie die Zahlen in der Vergangenheit aussahen. Es wurde mir bestätigt, dass bei 10 bis 15 Prozent unserer Kinder der Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Wir hatten aber in den letzten zehn Jahren keinen einzigen Fall, bei dem die 120-Prozent-Regel hätte angewendet werden müssen. Die Elterntarife sind immer noch angemessen. Wer bezahlt das, wenn er nicht in dieser Zeit ein Einkommen generiert? Mir ist bei uns in Gossau niemand bekannt, der das in den letzten zehn Jahren gemacht hätte. Und wer sich so leicht einen Kitaplatz leisten kann, weil er wirklich genug Geld zur Verfügung hat, der erhält keine Subventionierung. Dieser Fall existiert nicht. Hand aufs Herz, Wenn jemand vorzieht, sein Kind fremd betreuen zu lassen, obwohl es keinen äusseren Grund dafür gibt, ist es dann nicht vielleicht besser, wenn dieses Kind in der Kita betreut wird?

Wir definieren jetzt für ein paar äusserst wenige Fälle einen Mindestbeschäftigungsgrad, der wieder zu erneuten Ungerechtigkeiten führen wird, weil je nachdem doch eine Ausweitung der Kinderbetreuung über das eigentliche Arbeitspensum hinaus möglich ist. Das ist nach Gesetz zulässig. Ich bestreite nicht, dass es immer mal wieder zu sogenannten Missbrauchsfällen kommt. Aber wir müssen im Auge behalten, dass Aufwand und Ertrag in einem guten Verhältnis stehen. Ich sehe den administrativen Aufwand, der auf die Gemeinden zukommt, um diese

Ausnahmetatbestände zu überprüfen und zu bewilligen. Ich sehe hingegen nicht, wo das Problem liegt, wenn wir sowieso nur Fälle haben, die von diesen Ausnahmen gedeckt sind. Meine Beurteilung zu Art. 4 Abs. 1 und 2 lautet: Das braucht es nicht.

SP-GRÜNE-GLP-Delegation

Thür Wenger-St.Gallen (im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Ich lege meine Interessen offen: Ich bin als Stadträtin von Rorschach Mitglied der Aufsichtskommission des Tageshort Rorschach-Rorschacherberg und Präsidentin der Regionalen Vermittlungsstelle für Tageseltern der Region Rorschach.

Ich bin sehr nahe an diesem System und kenne es auch von Innen. Ich kann bestätigen, dass dieses System, was die kantonalen Fördergelder betrifft, seit dem Jahr 2021 sehr schnell entwickelt wurde, weil man von kurzfristigen Bundessubventionen profitieren wollte. Das war richtig. Man konnte diese Gelder abholen, aber in dieser Kurzfristigkeit wurde ein System geschaffen, das nicht von Bestand ist. Es enthält sehr viele Fehler. Die Verteilung auf die Gemeinden ist unfair. Es ist nicht das Betreuungsangebot massgebend, sondern die Anzahl Kinder. Somit profitieren Gemeinde mit einem kleinen Angebot. Es ist auch nicht fair den Eltern gegenüber. Je nachdem in welcher Gemeinde sie leben, erhalten sie mehr oder weniger Kantonsbeiträge. Es handelt sich um ein Giesskannenprinzip, bei dem sehr unterschiedlich ausbezahlt wird, teils monatlich, teils erst nach einem Jahr.

Wir begrüssen grundsätzlich den Entwurf und die Botschaft zu dieser Totalrevision. Wir begrüssen die indirekte Subjektfinanzierung und die Abstufung, welche auf das massgebende Einkommen abgestützt ist. Wir vermissen aber den Einbezug des Arbeitspensums in das Berechnungsmodell. Dabei handelt es sich um einen entscheidenden Faktor und wie viel Kinderbetreuung nötig sind. Das entscheidet schliesslich über die Bezahlbarkeit für jede Einzelperson, unabhängig ob sie viel oder wenig verdient. Es handelt sich um die Anzahl Tage, die nötig sind, um die Kinder betreuen zu lassen, um einer beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können, die wiederum darüber entscheiden, wie viel man bezahlt und ob es überhaupt bezahlbar ist. Für uns sollte das Arbeitspensum sehr wohl in der Berechnung einen Platz finden.

In der Botschaft wird aufgezeigt, wie die Abläufe geregelt werden und die benötigten Daten zur Berechnung der Vergünstigung erhoben werden. Das ist hochkomplex, da es sich um sehr sensible Daten handelt. Die IT-Lösung, die uns heute präsentiert wurde, ist der richtige Weg und sehr zukunftsfähig. Es kann erweitert, ausgebaut oder verändert werden. Es gilt aber, den administrativen Aufwand klein zu behalten. Wir geben einer zentralen Vollzugsstelle beim Kanton den Vorzug. Wir können die heute erwähnten Argumente nachvollziehen, aber wir fragen uns, ob die Vorteile, wenn der Kanton diese Aufgabe erledigt, nicht grösser sind, als wenn 75 Gemeinden sie erfüllen. Für die Gemeinden bleibt der Handlungsspielraum gross. Ihr Beitrag entscheidet, ob die Kinderbetreuung in unserem Kanton bezahlbar ist oder nicht. Sie entscheidet, ob die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Bekämpfung des Fachkräftemangels in unserem Kanton gelingt. So tragen sie den Hauptteil and die Bezahlbarkeit unserer Kinderbetreuungsangebote bei. Darum werden aber auch weiterhin Unterschiede von Gemeinde zu Gemeinde bestehen. Daran ändert auch diese Vorlage nichts. Sie macht einige Schritte in die Vergleichbarkeit und ist eine Annäherung, aber sie behebt diese Unterschiede noch nicht. Das liegt weiterhin in der Hoheit der Gemeinden, je nachdem wie viel Geld sie zur Verfügung stellen.

Der Kanton St.Gallen hat keine Vorreiterrolle, was die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf betrifft. Im Durchschnitt bezahlen die Erziehungsberechtigten mehr an die Kinderbetreuung als in vielen anderen Kantonen. Diese Vorlage wird daran nichts ändern. Schliesslich ist entscheidend, wie viel Geld für Plätze und Vergünstigungen im System ist. Die Vorlage macht keine Aussage zu einem Kostenteiler zwischen Eltern und öffentlicher Hand. Aktuell werden 63 Prozent der Kosten von den Eltern getragen – das ist hoch. In dieser Vorlage steht nicht, dass wir uns hier z.B. auf einen Kostenteiler von 50/50 zubewegen möchten. Die Vorlage schreibt den Gemeinden einen Mindestbeteiligung vor. Diese liegt weit entfernt von dem, was

die Gemeinden jetzt beantragen. Das wird bei den meisten Gemeinden nicht dazu führen, dass sie mehr Geld in die Hand nehmen müssen. Im Gegenteil, es bestehen teils die Befürchtungen, dass es am Schluss weniger sein könnte, was ganz fatal wäre. Diese Mindestbeteiligung ist für unsere Delegation nicht ausreichend.

Regierungsrätin Bucher: Vielen Dank auch für die vielen positiven Rückmeldungen. Das freut uns und stellt eine schöne Anerkennung der Arbeit dar, die geleistet wurde.

Es wurde zu Recht kritisiert, dass wir mit alten Daten operieren. Das stört mich auch sehr. Es war uns deshalb ein Anliegen, dass wir auf diese Sitzung diese Daten nachliefern konnten, da sie bei der Erstellung der Vorlage noch nicht vorhanden waren. Wir liegen mit den Daten einerseits aufgrund des komplizierten Abrechnungssystems so weit zurück, andererseits, weil uns die definitiven Zahlen des Bundes noch nicht vorlagen. Diese Abrechnungen erfolgten erst jetzt definitiv.

Zum Hinweis auf das INFRAS- und ECOPLAN-Gutachten: Beide Gutachten sind in der Vorlage verlinkt⁶ und auf der Homepage des Amtes für Soziales öffentlich zugänglich. Falls gewünscht, können wir diese Unterlagen dem Protokoll beilegen.⁷

Von verschiedenen Seiten wurde die Kritik geäußert, dass mit dieser Totalrevision der Fokus neu auf der Vergünstigung der Elternbeiträge liegt und nicht mehr auf allen drei Fördertatbeständen, die wir beim letzten Nachtrag gemeinsam beschlossen haben. Wir haben uns entschieden, die kantonalen Gelder sowie die Mindestvergünstigung der Gemeinden gezielt dafür einzusetzen. Wir wissen aus unseren Erhebungen, dass dort der Leidensdruck am grössten ist, da die Eltern über 60 Prozent der Kosten selbst tragen. Die Reduktion der Elternbeiträge ist ein wichtiger Ansatz. Selbstverständlich sind die Qualität und der Betreuungsschlüssel genauso wichtig, diese zusätzlichen Förderungen werden durch die Gemeinden wahrgenommen. Ich bin überzeugt, dass die Gemeinden diese Verantwortung auch weiterhin wahrnehmen werden. Der Kanton kann so einen wichtigen Anreiz setzen, um die Erwerbstätigkeit der Eltern zu erhöhen. Das wird sich volkswirtschaftlich auszahlen.

Es soll eine zentrale Vollzugsstelle beim Kanton geprüft werden. In der Botschaft werden die Vor- und Nachteile dazu ausgeführt. Das entscheidende Argument war, dass wir in diesem Punkt die Zuständigkeit bei den Gemeinden einhalten wollen. Sie haben in diesem Bereich eine hohe Autonomie. Sie haben viele Freiheiten und können sich entscheiden, wie sie sich an diesem System beteiligen wollen bzw. wie sie sich ausserhalb dieses Systems engagieren möchten. Es wurde seitens der Gemeinden bei der Erarbeitung dieser Vorlage der ausdrückliche Wunsch geäußert, dass der Vollzug in ihrer Verantwortung liegt. Dies im Wissen darum, dass es mutmasslich zu einem Mehraufwand führen wird. Wir haben darüber von Beginn an sehr ergebnisoffen diskutiert. Dazu kommt auch das psychologische Element, wie es Claudius Luterbacher ausgeführt hat. Der grösste Teil der Gelder, welcher die Eltern auf ihrer Rechnung gutgeschrieben erhalten, stammt von den Gemeinden. Entsprechend ist es richtig, wenn der Verfügungsabsender auch die Gemeinde ist.

Zur Rolle der Arbeitgebenden: Das war im Erarbeitungsprozess ein wichtiges, grosses Thema. Wir arbeiten im Departement des Innern seit einigen Jahre an einem sog. runden Tisch zur Vereinbarkeit auch mit der Wirtschaft zusammen. Dabei wurde dieses Gesetz immer wieder gemeinsam diskutiert und wir haben uns dazu die richtigen Stellschrauben überlegt. Wir haben uns von Beginn an gefragt, ob es nicht sinnvoll wäre, wenn sich die Arbeitgebenden an diesem System beteiligen. Von Seiten der Arbeitgebenden (Gewerbeverband, IHK) wird das sehr deutlich abgelehnt. Es besteht aber ein Commitment der Arbeitgebenden, dass sie sich bereits in diesem Bereich engagieren. Sie müssen sich im Bereich der Vereinbarkeit engagieren, da sie sonst die Fachkräfte nicht mehr erhalten. Wir haben auch andere Fördermöglichkeiten wie flexible Arbeitszeitmodelle diskutiert. Es gibt Arbeitgebende, die ihre Arbeitnehmenden direkt unterstützen. Wir haben heute dazu das Beispiel der beiden Kliniken im Taminatal gehört, welche

⁶ Vgl. Fn. 17 (www.soziales.sg.ch/kibq → Schlussbericht ECOPLAN 2023) und Fn. 18 (www.soziales.sg.ch/kibq → Gutachten INFRAS 2023) der Botschaft.

⁷ Vgl. Beilagen 11 und 12.

zusätzliche Subventionierungen bezahlen. Solche Systeme gibt es bereits. Es ist der Wirtschaft ein Anliegen, dies nicht zu formalisieren und in das System einzubauen, sondern dass sie weiterhin die Freiheit haben, sich individuell zu engagieren. Rein technisch wäre es möglich, dass Arbeitgeberbeiträge eingerechnet werden könnten. Es gibt bereits viele Gemeinden, die sehr eng mit den Arbeitgebenden in der Region zusammenarbeiten.

Zu den Argumenten, die für einen Mindestbeschäftigungsgrad sprechen: Aus Sicht der Regierung handelt es sich dabei um den richtigen Anreiz. Man soll die Kinder vergünstigt betreuen lassen können, um ein Erwerbspensum zu erzielen. Das macht volkswirtschaftlich wie auch persönlich für die Vorsorge Sinn. Gleichzeitig ist es wichtig, dass es Ausnahmen geben kann. Wenn z.B. eine Person ihre Grundbildung erweitert oder den Beruf wechselt, dann soll sie auch dann ihre Kinder in die Betreuung geben können. Wir haben diese Voraussetzung pragmatisch umgesetzt. Es ist deshalb vertretbar, diese zusätzliche Voraussetzung im Gesetz aufzunehmen.

Wir werden mit diesem neuen Finanzierungssystem die Kinderbetreuung im Kanton St.Gallen nicht revolutionieren. Wir werden sie aber vereinfachen, verschlanken und in einem gewissen Sinn auch vereinheitlichen. Es braucht aber weiterhin deutliche Anstrengungen von allen Beteiligten, insbesondere auch von den Gemeinden, damit wir unseren Versorgungsgrad und unser Angebot verbessern können – dies entlang der Bedürfnisse der Eltern und der Arbeitgebenden. Hierzu braucht es noch zusätzliche Bestrebungen. Mit diesem neuen Finanzierungsmodell machen wir einen Schritt. Ein wichtiges Puzzleteil wird damit erfüllt, aber es braucht noch weitere.

Wüst-Oberriet: Unsere Anmerkung zu den Daten soll absolut nicht als Kritik gewertet werden, sondern mehr als Hinweis. Bei einer Botschaft, die so oft auf zwei Studien verweist, wäre es hilfreich, wenn man diese in die Sitzungsapp laden würde.

Mittagspause von 12.00 bis 13.30 Uhr

5 Spezialdiskussion

5.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 1.3 (Befristete Finanzhilfen des Bundes)

Wüst-Oberriet: Bei der letzten Vorlage⁸ sprach man vom «Impulsprogramm» des Bundes. Damals hiess es, dass der Bund dieses allenfalls verlängern wird. Wird das definitiv nicht verlängert? Ist dazu ein Geschäft im Ständerat pendent?

Regierungsrätin Bucher: Es gilt noch immer der Stand gemäss Botschaft. Der Ständerat behandelt zurzeit einen Vorschlag zu einer sogenannten Betreuungszulage.⁹ Dabei handelt es sich um eine kostenneutrale Finanzierung für den Bund, weil diese v.a. über die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge finanziert werden würde. Sogenannte Programmvereinbarungen wurden im Rahmen der Beratungen zum Sparpaket des Bundes ebenfalls eingebracht. Ich weiss nicht, ob sie nun in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen wurden. Die Chancen sind gering, dass diese Mittel in der gleichen Form verstetigt werden. Möglich wäre ein völlig neues Instrument.

Abschnitt 1.5.6 (Tiefer Versorgungsgrad und hohe Varianz unter den politischen Gemeinden)

Keller-Gätzi-Wittenbach: In welchen Gemeinden stehen keine Betreuungsplätze zur Verfügung?

⁸ 22.23.01 «Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung».

⁹ 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung».

Regierungsrätin Bucher: Im INFRAS Schlussbericht 2021 zum «Monitoring familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen»¹⁰ ist der Versorgungsgrad je Gemeinde ersichtlich.

Revoli-Tübach: Sind die Gemeinden nicht verpflichtet, schulergänzende Betreuung anzubieten? Weshalb haben einige Gemeinden das noch nicht umgesetzt?

Regierungsrätin Bucher: Diese Angebotspflicht besteht nur im schulischen Bereich und nicht im vorschulischen. Das letzte Monitoring stammt aus dem Jahr 2021. Es gibt meines Wissens noch Gemeinden, die keine Betreuungsplätze im vorschulischen Bereich anbieten.

Krempel-Gnädinger-Goldach: Kann es sein, dass diese Gemeinden die Nachfrage mit Tagesfamilien abdecken und damit das Angebot abgedeckt wird?

Regierungsrätin Bucher: Das Angebot der Tagesfamilien ist auch Bestandteil des Monitorings.

Abschnitt 2 (Lösungsvarianten und Vorgehen)

Müller-Lichtensteig: Werden die 20 Mio. Franken unabhängig vom Betreuungsort verteilt? In gewissen Gemeinden erhält man zurzeit keine Entschädigung, wenn das Kind in der Nachbargemeinde betreut wird. Gibt es neu die freie Kita-Wahl?

Claudius Luterbacher: Inner- und interkantonal können Kitas frei gewählt werden. Sofern ein anerkanntes und gelistetes Angebot genutzt wird, erhält man von diesen 20 Mio. Franken die Mindestvergünstigung. Ausgenommen sind Kitas im Ausland.

Abschnitt 3.1 (Subjektorientierte Förderung)

Suter-Rapperswil-Jona: Ich kann nachvollziehen, dass man die 10 Mio. Franken in die subjektorientierte Förderung investieren will. Bei der Erhöhung von 5 auf 10 Mio. Franken war aber auch vorgesehen, dass dadurch die Qualität der Kitas verbessert werden könnte (Öffnungszeiten, bilinguales Angebot, usw.). Dies sollen nun die Gemeinden ermöglichen. Wie beurteilen Sie die Qualität der Kitas im Kanton?

Claudius Luterbacher: Die Bewilligung einer Kita wird basierend auf der Pflegekinderverordnung (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO) erteilt. Diese legt einen Mindeststandard fest, der geprüft und beaufsichtigt wird. Diesen Standard erfüllen alle Kitas im Kanton. Dabei handelt es sich aber um einen Minimalstandard, der sich auf verschiedene Dinge bezieht, z.B. einen Betreuungsschlüssel aufgeschlüsselt nach dem Alter der Kinder. Auch die Gebäudefläche spielt eine Rolle: Wie viele Quadratmeter Spielfläche sind nötig je Betreuungsplatz? Die Standards sind in der PAVO und den kantonalen Richtlinien festgelegt. Gewisse Kitas gehen über den Standard hinaus, z.B., in dem sie sich auf ausserordentliche Öffnungszeiten spezialisieren. Ich kann nicht sagen, ob irgendwo flächendeckend ein grosser Nachholbedarf besteht. Bei der Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen besteht sicher ein Bedarf. Viele Kitas würden diese Kinder gerne aufnehmen, verfügen aber nicht über die nötigen Ressourcen, da der Mehrbedarf finanziell nicht abgedeckt ist. Es liegt in der Zuständigkeit der Arbeitgebenden bzw. der Gemeinden zu entscheiden, ob sie in ihren Kitas eine Qualität anbieten möchten, die über den Standard hinaus geht. Es ist eine Frage der Betrachtung, wie viel Qualität wünschenswert ist. Der Kanton gewährleistet mit dem heutigen System den Mindeststandard.

¹⁰ Abrufbar unter [Schlussbericht INFRAS 2021 «Monitoring familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen».pdf](#)

Suter-Rapperswil-Jona: Wie nahe sind diese Mindestanforderungen an den Empfehlungen des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse)?

Claudius Luterbacher: In den Details gibt es gewisse Diskrepanzen. Die Empfehlungen der kibesuisse gehen z.T. weiter, z.B. bei der Entlohnung, während zur Bewilligung einer Kita keine Mindestvorgaben bei der Entlohnung einzuhalten sind. Es wird jedoch auf die Empfehlungen von kibesuisse verwiesen bei der Bewilligung einer Kita. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (abgekürzt SODK) hat ebenfalls Empfehlungen verfasst, die aber z.T. weniger weit gehen als diejenigen von kibesuisse.

Suter-Rapperswil-Jona: Ein wichtiger Aspekt ist, dass eine Kita über ein pädagogisches Konzept verfügt und dieses mit kompetentem Personal umsetzen kann. Können Sie dazu noch mehr sagen?

Claudius Luterbacher: In dieser Branche ist es nicht einfach, die nötigen Fachkräfte zu rekrutieren, um den Betreuungsschlüssel einzuhalten. Es gibt vereinzelt Fälle, bei denen Einrichtungen den Betreuungsschlüssel nicht einhalten, weil sie z.B. finden, dass am Mittag mit den älteren Schülerinnen und Schülern weniger Personal nötig ist, als wenn die kleineren Kinder am Spielen sind. Es besteht unter diesen Institutionen ein gewisser Wettbewerb. Das Lohnniveau in den Kitas ist nicht sehr attraktiv. Der festgelegte Betreuungsschlüssel ist sachgerecht. Wenn man diesen nicht einhalten kann, müssen die Plätze reduziert werden.

Abschnitt 3.3.1 (Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung)

Schweizer-Neckertal: Nichtinstitutionelle Betreuungsangebote (Nannys, freischaffende Tagesmütter, Grosseltern usw.) werden nicht unterstützt. Erhalten Grosseltern, die als Tagesfamilien anerkannt sind, die entsprechenden Kurse besucht haben und bei einer Tagesfamilienorganisation dabei sind, einen Beitrag?

Claudius Luterbacher: Ja.

Abschnitt 3.4 (Berechnung und Umfang der Vergünstigung)

Thür Wenger-Rorschach: Wenn unser Ziel bezahlbare Kinderbetreuungsplätze sind, ist einerseits das Einkommen massgeblich, aber auch, wie viel Kinderbetreuung bzw. wie viele Arbeitstage notwendig sind, damit dieses Einkommen erwirtschaftet werden kann. Die Höhe des Arbeitspensums ist ausschlaggebend, ob die Kinderbetreuung bezahlbar ist oder nicht. Können wir das Arbeitspensum in dieser Vorlage so werten, dass es einen Einfluss auf die Vergünstigungen hat? Einerseits könnte ein Rabatt auf zusätzliche Betreuungstage gewährt werden. Andererseits könnte für bestätigte Pensen über 160 Prozent der maximale Vergünstigungstarif erhöht werden. Ich überlege mir, einen Prüfungsauftrag einzureichen, wie hohe Arbeitspensen bei der Rabattierung speziell beachtet werden können.

Claudius Luterbacher: Bei der familienergänzenden Kinderbetreuung erhält man die Mindestvergünstigung je Tag. Bei der schulergänzenden Kinderbetreuung wird je Stunde gerechnet und rabattiert. Es gibt kaum Fälle, in denen jemand vier Betreuungstage in Anspruch nimmt, aber nur 20 Prozent arbeitet. Auch diese Person erhält Vergünstigungen für jeden Tag.

Thür Wenger-Rorschach: Mir geht es nicht darum, dass jemand weniger arbeitet, als dass Betreuungstage in Anspruch genommen werden. Je mehr Betreuungstage beansprucht werden müssen, weil jemand hochprozentig arbeiten muss, desto grösser müsste die Unterstützung sein.

Claudius Luterbacher: Sie meinen eine überproportionale Vergünstigung?

Cavelti Häller-Jonschwil: Wenn eines der Ziele dieses Gesetzes sein soll, v.a. Frauen mit hohen Pensen im Arbeitsmarkt zu behalten, wäre es sinnvoll, wenn der erste Tag nicht gleich teuer ist wie der dritte. Wenn der Preis sinkt, je mehr Leistungen beansprucht werden, dient dies dem Ziel, einen Anreiz zu schaffen, das Pensen von mindestens 40 oder 50 Prozent gewählt werden.

Suter-Rapperswil-Jona: Für die Berechnung stützt man sich auf die IPV-Berechnungsmethode, weil dieses System bekannt ist und die nötigen Daten vorhanden sind. In den Beilagen wird z.T. in Frage gestellt, ob das wirklich der richtige Ansatz ist. Es geht um eine Annäherung. Die Berechnung darf nicht zu kompliziert sein. Wie beurteilt das Amt die IPV-Berechnungsmethode, die auf Verordnungsstufe geregelt ist? Was wären Alternativen und was würde für diese sprechen? In Rapperswil-Jona ist das steuerbare Einkommen und Vermögen relevant.

Regierungsrätin Bucher: In Abschnitt 9 (Erlass von Verordnungsrecht) der Botschaft finden Sie dazu Ausführungen. Wir wollen auf etwas Bewährtes zurückgreifen können. Schlussendlich spielt es keine Rolle, welche Berechnungsgrundlage verwendet wird, solange immer die gleiche verwendet wird und der Tarif darauf abgestimmt ist. Wichtig ist, dass Sondereffekte berücksichtigt werden können. Wir werden detailliert prüfen, ob Anpassungen an diesem System nötig sind. Allenfalls können diese auch dazu führen, dass nicht mehr das für die IPV massgebliche Einkommen als Grundlage genutzt wird, sondern eine andere Berechnung angewendet wird. In diesem System besteht die Möglichkeit, im Verlauf des Gesuchprozesses mitzuteilen, dass die Steuerdaten nicht mehr aktuell sind (veränderte Einkommensverhältnisse, Geburt eines Kindes usw.). Damit lässt sich das Problem, dass die IPV-Daten auf der zurückliegenden Steuerperiode basieren, beheben.

Claudius Luterbacher: Wichtig ist, dass keine neuen Berechnungen durchgeführt werden müssen und auf Daten zurückgegriffen werden kann, die uns automatisch zur Verfügung stehen. Nicht nur das Einkommen, sondern auch das Vermögen soll relevant sein. Die genaue Ausgestaltung – IPV-Berechnung oder steuerbares Einkommen plus Vermögenskomponente – wird im Rahmen der Ausarbeitung des Verordnungsrechts noch vertieft geprüft.

Suter-Rapperswil-Jona: Es ist zentral, dass das Vermögen auch mitberücksichtigt wird. Das nehme ich positiv zur Kenntnis.

Abschnitt 3.5.1 (Kanton St.Gallen)

Wyss-Vilters-Wangs: Die Gemeinden werden weiterhin viel leisten müssen. Die Mitfinanzierung des Kantons wird sicher unterstützend wirken. Die Schweiz und besonders der Kanton St.Gallen bilden in Sachen Betreuungsangebote ein Schlusslicht. Wir sind skeptisch, dass die 10 Mio. Franken für die Zielerreichung – die Erhöhung des Versorgungsgrads, die Verbesserung der Entlastung der Eltern, die Steigerung der Erwerbstätigkeit, insbesondere der Frauen – genügen. Wann kann diesbezüglich eine Wirkung geprüft werden? Wie wird reagiert, wenn der Erfolg ausbleibt?

Die 10 Mio. Franken sind gedeckelt. Wenn das System erfolgreich ist und möglichst viele Eltern von der Subventionierung profitieren, wird dadurch die Formel angepasst und der Anteil je Subjekt sinkt. Das beisst sich. Wir wollen viele Personen, speziell Frauen, in die Erwerbstätigkeit bringen, bestrafen uns aber, indem der Kostenanteil sinkt, wenn wir erfolgreich sind. Die 10 Mio. Franken müssten angehoben werden, wenn wir erfolgreich sind. Wie gehen wir damit um?

Regierungsrätin Bucher: Die 10 Mio. Franken vom Kanton sind gedeckelt. Bei den Gemeinden sind es mindestens 10 Mio. Franken. Der Status Quo erfordert ein deutlich höherer Gemeindebeitrag. Wenn – wie gewünscht – mehr Personen eine Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, werden auch mehr Mittel nötig sein. Damit die Vergünstigung nicht reduziert werden muss,

muss das Engagement der Gemeinden ansteigen. Das bedeutet, dass der Ausbau des Angebots durch die Gemeinden finanziert wird. Wenn man diesen Mechanismus ändern möchte, müsste man das Konzept anpassen. Im Gesetz wird dann nicht der Betrag festgehalten, sondern lediglich der Anspruch auf die Vergünstigung. Wenn mehr Familien eine Betreuung in Anspruch nehmen, werden die Kosten automatisch nach einem Kostenschlüssel von 50/50 von Kanton und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat ein solches System.

Wüst-Oberriet: Die 10 Mio. Franken wurden in einer Volksabstimmung gutgeheissen und stehen im Gesetz. Wenn dieser Betrag angepasst werden sollte, bräuchte es dafür eine erneute Volksabstimmung.

Davide Scruzzi: Das ist korrekt. Auf der anderen Seite verfügt der Kantonsrat auch über Instrumente für die Überprüfung der Wirksamkeit von Gesetzen. Eine explizite Verschriftlichung der Wirksamkeitskontrolle ist im Gesetz nicht erforderlich. Die Regierung bzw. der Kantonsrat hat im Rahmen des Regulierungscontrollings auch die Möglichkeit, eine Überprüfung der Wirksamkeit eines Gesetzes durchzuführen. Auch das Departement des Innern wird die Entwicklung beobachten, dank der durch das IT-System zentral gelegenen Daten.

Cavelti Häller-Jonschwil: Ist es sinnvoll, ein Gesetz zu verabschieden, wenn wir bereits jetzt wissen, dass sich die Situation der Betroffenen verschlechtern wird, je erfolgreicher das Gesetz ist?

Regierungsrätin Bucher: Die Frage ist, was der Kantonsrat wünscht. Der Kantonsrat macht das Gesetz und erteilt der Regierung Aufträge. Es besteht die Möglichkeit, einen Betrag oder den Anspruch im Gesetz festzuhalten. Das sind zwei unterschiedliche Systeme. Der Gesetzgeber muss sich hier entscheiden. Wenn wir den Betrag festhalten, und dieser angepasst werden sollte, ist allenfalls ein fakultatives oder obligatorisches Finanzreferendum nötig, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn wir den Anspruch festhalten, müssen die benötigten Mittel gesprochen bzw. im Budget und Aufgaben- und Finanzplan prognostiziert werden. Unabhängig davon, welches System gewählt wird, muss dieses beobachtet werden. Das System sieht deshalb ein Controlling durch den Kanton vor.

Müller-Lichtensteig: Ich sehe es nicht so negativ. Das heutige Geschäft betrifft eigentlich eine Gemeindeaufgabe. Der Kanton bezahlt eine Mitgift von 10 Mio. Franken. Wenn die Nachfrage steigt, werden die Beiträge der Gemeinde wachsen. Wenn der Kanton den Beitrag erhöht, könnte das zur Folge haben, dass von Seiten der Gemeinden eine geringere Finanzierung erfolgt.

Abschnitt 3.6 (Prozess und Informatiklösung)

Keller-Gätzi-Wittenbach: Auf S. 21 heisst es: «Gemäss INFRAS-Gutachten müssen bei einem Vollzug durch die politischen Gemeinden verschiedene Aspekte beachtet werden. So sind die administrativen Kosten gesamthaft höher als bei einem zentralen Vollzug durch den Kanton, weil jede politische Gemeinde eine eigene administrative Vollzugsstelle pflegen muss.» Im Tagblatt habe ich gelesen, dass der Fachkräftemangel in den Gemeinden zunehmend spürbar ist. Ist es in diesem Zusammenhang sinnvoll, die Zuständigkeiten weiter zu zersplittern? Sollte man nicht vielmehr prüfen, ob eine zentrale Lösung auf kantonaler Ebene zielführender wäre? Könnte das nicht auch zu weniger Schnittstellen und effizienteren Abläufen führen?

Regierungsrätin Bucher: Wir haben das geprüft und kamen zum Schluss, dass beide Varianten möglich sind. Wir benötigen einen klar definierten Auftrag, falls es anders gehandhabt werden soll. Die Vor- und Nachteile eines dezentralen bzw. zentralen Vollzugs sind bekannt. Ich gehe davon aus, dass sich der Aufwand in die bestehenden Verwaltungsstrukturen einbinden lässt –

etwa indem dieser Auftrag der Finanzverwalterin bzw. dem Finanzverwalter mit Zugriff auf die Plattform erteilt wird.

Davide Scruzzi: Dezentrale Lösungen bergen gewisse Nachteile, aber der Kanton St.Gallen verfügt über gute Voraussetzungen, um ein effizientes System zu gewährleisten. Die Lösung ist auch so mit der VSGP vereinbart. Wenn eine Zentralisierung im Kanton angedacht wäre, müssten auch entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Auf Gemeindeebene kann die Lösung hingegen in die bestehenden Strukturen eingefügt werden. Die Kommission müsste einen entsprechenden Ressourcenentscheid fällen, wenn sie eine Zentralisierung vorziehen würde.

Keller-Gätzi-Wittenbach: Heisst das, dass es auf Gemeindestufe kostenneutral bleibt, während es auf kantonaler Ebene 300 bis 400 Stellenprozente erfordern würde?

Davide Scruzzi: Auf Gemeindestufe wäre es nicht gänzlich kostenneutral, denn es kommen die Betriebskosten der IT-Lösung hinzu.

Claudius Luterbacher: Auf der Gemeindeebene fallen beim dezentralen Vollzug zwei Arten von Kosten an: einerseits die Kosten für die IT-Lösung über eGov (Beschaffungs- und Betriebskosten), die gemäss Kostenteiler eGov zwischen Kanton und Gemeinden geteilt werden. Diese sind in der Botschaft ausgewiesen. Natürlich verursacht der Vollzug auch Aufwand bei den Gemeinden. Da dieser auf 75 Gemeinden verteilt ist, bleibt er insgesamt gering. Gemäss INFRAS-Gutachten wird dieser mutmasslich etwas höher liegen als die 300-400 Stellenprozente, die man beim Kanton neu schaffen müsste. Bei den Gemeinden sind diese Kräfte bereits vorhanden, zumindest dort, wo nicht alles an die Betreuungseinrichtungen delegiert wurde. Die Einzelprüfungen werden von den Gemeinden durchzuführen sein.

Müller-Lichtensteig: Ich möchte auf die Gemeindeautonomie und Organisationsfreiheit hinweisen. Es gibt auch Zwischenlösungen, wie wir sie bei der Pflegefinanzierung kennen. Dort liegt die Zuständigkeit zwar bei den Gemeinden, aber die Aufgabe der Pflegefinanzierungsabrechnung wurde an die Sozialversicherungsanstalt delegiert. Die Gemeinden könnten theoretisch auch auf diese Weise den Vollzug zusammen mit einer Clearingstelle vollziehen. So wird es auch bei der Restfinanzierung der Spitex gehandhabt. Es liegt in der Kompetenz der Gemeinde, diese Aufgabe zu delegieren.

Claudius Luterbacher: Eine Rechtsgrundlage zur Auslagerung der Gemeindeaufgabe ist nicht gegeben, insbesondere wenn man eine Sozialversicherungsanstalt beauftragen möchte. Dazu braucht es eine gesetzliche Grundlage, die noch nicht vorhanden ist.

Müller-Lichtensteig: Eine Sozialversicherungsanstalt ist nicht die Idee, aber es könnte z.B. die Stadt St.Gallen sein.

Wüst-Oberriet: Die Bedenken von Keller-Gätzi-Wittenbach hinsichtlich des Fachkräftemangels in den Gemeinden kann ich nachvollziehen. Ich gehe davon aus, dass dieses Thema mit der VSGP abgestimmt wurde und in ihrem Sinne ist. Die Gemeinden würden 30 Mio. Franken übernehmen, was vier Fünftel der Gesamtkosten entspricht. Zudem möchten die Gemeinden ihre Autonomie wahren.

Cavelti Häller-Jonschwil: Dieses Argument stimmt für mich nicht. Als Bürgerin wünsche ich mir möglichst schlanke Prozesse. Auch wenn die VSGP das lieber bei den Gemeinden belässt, wäre eine zentrale Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger günstiger. Im Sinne des Bürokratieabbaus müssen wir die kostengünstigste Lösung finden. Es ist unsere Pflicht zu prüfen, welche Variante für unsere Bürgerinnen und Bürger am besten ist.

Revoli-Tübach: Ich glaube nicht, dass es beim Kanton günstiger wird. Je nach Grösse einer Gemeinde sind die zuständigen Personen dort bereits involviert und erledigen das. Kleinere Gemeinden könnten sich für diese Aufgabe regional zusammenschliessen, sofern die rechtlichen Grundlagen vorhanden sind. Ich glaube nicht, dass die Kosten bei den Gemeinden höher ausfallen.

Wüst-Oberriet: Grundsätzlich bezahlen das sowieso die Bürgerinnen und Bürger, egal ob die Aufgabe bei den Gemeinden oder beim Kanton liegt. Wenn man die 300 bis 400 Stellenprozente, die beim Kanton anfallen würden, auf 75 Gemeinden verteilt, entspricht das rund 5 Stellenprozenten pro Gemeinde. Dieser Mehraufwand ist auf Gemeindeebene besser verkraftbar.

Keller-Gätzi-Wittenbach: Lassen sich Schnittstellen einsparen, wenn die Umsetzung über den Kanton erfolgt?

Claudius Luterbacher: Die Schnittstellen zu den Betreuungseinrichtungen bleiben grundsätzlich gleich – unabhängig davon, ob sie vom Kanton oder von den Gemeinden betreut werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass mehrere Gemeinden mit derselben Betreuungseinrichtung eine gemeinsame Schnittstelle nutzen, während der Kanton jeweils nur eine Schnittstelle pro Einrichtung hätte. Durch eine Zentralisierung beim Kanton könnte man eine gewisse Anzahl an Schnittstellen einsparen. Bei Gemeinden mit Betreuungseinrichtungen vor Ort – das betrifft rund 85 Prozent der Kinderbetreuungen – ist ohnehin eine Schnittstelle notwendig, etwa im Zusammenhang mit Leistungsvereinbarungen, zusätzlichen Subventionierungen oder Tarifierungsfragen. Würde der Kanton ebenfalls eingebunden, käme eine weitere Schnittstelle zwischen Kanton und Betreuungseinrichtungen hinzu. Das würde eher zu einer grösseren Anzahl von Schnittstellen führen: zwischen Kanton und Betreuungseinrichtungen, zwischen Gemeinden und Betreuungseinrichtungen sowie zwischen Kanton und Eltern. Daher lässt sich nicht pauschal sagen, dass ein zentraler Vollzug zu weniger Schnittstellen führt.

Wüst-Oberriet: Einsparungen wird es bei den Betreuungsorten geben, da diese weniger administrativen Aufwand haben. Wenn das die Gemeinden erledigen, die den Kitas nahestehen, findet eine starke Vereinfachung statt. Ein Vorteil ist die Nähe zu den Gemeinden.

Thür Wenger-Rorschach: Ich ging zu Beginn davon aus, dass die zentrale Vollzugsstelle einfacher sein wird und weniger Bürokratie auslöst. Aber dadurch, dass die Gemeinden zusätzlich ihr eigenes System fahren, hätten wir zwei Systeme mit zwei administrativen Papiertigern. Die Gemeinden müssten die Arbeit trotzdem noch erledigen, da sie mehr als 20 Mio. Franken selbst in die Kinderbetreuung investieren. Operativ betrachtet bedeutet der Weg über die Gemeinden weniger Aufwand.

Abschnitt 4 (Vernehmlassung)

Suter-Rapperswil-Jona: Die FDP-Delegation und einzelne Gemeinden (Rapperswil-Jona) kritisieren, dass bei Verwendung des massgebenden Einkommens nach IPV-Berechnung als Grundlage kein Anreiz bestehe, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder das Pensum zu erhöhen. Zudem sei die Abwicklung sehr komplex. Ist das tatsächlich so?

Ich vertraue darauf, dass eine geeignete Berechnungsgrundlage gefunden wird, die einfach umsetzbar ist. Hintergrund der zusätzlich gesprochenen 5 Millionen Franken ist es, einen Anreiz zu schaffen, damit Frauen im Erwerbsprozess bleiben bzw. ihr Pensum erhöhen. Sollte das Gegenteil eintreten, wäre das nicht im Sinne des Gesetzes.

Regierungsrätin Bucher: Ich sehe den Punkt dieser Kritik nicht. Wir lehnen die Mechanik der Berechnungsweise des massgeblichen Einkommens an die Berechnungsweise der IPV an. Letztlich ist für die Anreizwirkung entscheidend, wie viel Vergünstigung eine Familie bei einem

relevanten Einkommen von beispielsweise 80'000 Franken, 90'000 Franken oder 100'000 Franken erhält. Dabei stellt sich die Frage, wie wir bestimmen, in welcher Einkommenskategorie sich eine Familie befindet.

Zur Klärung dieser Frage möchten wir die Mechanik der IPV-Berechnung heranziehen. Berücksichtigt werden dabei das Reineinkommen, Vermögenszuschläge, Eigentumsverhältnisse usw. Es handelt sich um eine rein rechnerische Logik, anhand derer bestimmt wird, welche Tarifkategorie zur Anwendung kommt. Ich sehe in diesem Vorgehen keine Probleme im Hinblick auf falsche Anreizwirkungen – es sei denn, ich habe die zugrunde liegende Frage nicht verstanden.

Claudius Luterbacher: Gemäss der Vernehmlassungsantwort der FDP könnte im Extremfall sogar eine doppelte Benachteiligung entstehen: einerseits durch einkommensabhängige Kita-Tarife, andererseits durch eine ebenfalls einkommensabhängige Vergünstigung. Das entspricht jedoch nicht dem Systemgedanken, da die einkommensabhängigen Tarife durch die Vergünstigung ersetzt werden. Es gibt also nicht zusätzlich einkommensabhängige Tarife und eine Vergünstigung. Wäre das kumulativ ausgestaltet, würde dies tatsächlich zu einem Fehlanreiz führen, da das Einkommen doppelt gewichtet würde.

Abschnitt 7.3 (Kosten für die Beschaffung und den Betrieb der Informatiklösung einschliesslich Personalkosten)

Wüst-Oberriet: Regierungsrätin Bucher hat erwähnt, dass man mit dem Informatikprojekt bereits gestartet ist. Weiss man, wie teuer die Initialisierungskosten usw. sein werden?

Nora Stahr: Wir haben zu den Beschaffungskosten Richtofferten bei gängigen Anbietern eingeholt und mit anderen Kantonen gesprochen. Für die Botschaft haben wir uns auf diese Aussagen gestützt. Es wurden uns Beschaffungskosten zwischen 200'000 und 800'000 Franken genannt. Ich glaube, dieser Betrag liegt eher am unteren Limit. Es wird ein offenes Verfahren sein.

5.2 Beratung Entwurf (einschl. Abschnitt 6 der Botschaft)

Art. 3 (Unterstützte Betreuungsangebote)

Schweizer-Neckertal: Gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. d sind anerkannte private Sonderschulen unterstützungsberechtigt. Private Sonderschulen sind damit nicht gemeint. Oder ist jede Privatschule eine Sonderschule?

Claudius Luterbacher: Die Privatschulen sind über Art. 3 Abs. 2 Bst. c unter den «durch Volksschulträger oder politische Gemeinde[n] beauftragte private Trägerschaften» abgedeckt.

Art. 4 (Anspruchsberechtigung)

Alder Frey-Gossau beantragt im Namen von Alder-Frey-Gossau / Müller-Lichtensteig / Krempel-Gnädingen-Goldach Art. 4 wie folgt zu formulieren:

~~«¹Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, mit einem Beschäftigungsgrad von:~~

~~a) — wenigstens 20 Prozent;~~

~~b) — zusammen wenigstens 120 Prozent, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen.~~

~~²Die zuständige kommunale Stelle kann Erziehungsberechtigte in begründeten Ausnahmefällen vom Erfordernis des minimalen Beschäftigungsgrads entbinden.~~

³ Beiträge werden für die Betreuung von Kindern im Alter ab drei Monaten bis zum Abschluss der Primarschule ausgerichtet.»

Meine Argumente habe ich bereits vorgebracht. Ich bin überzeugt, dass der Mindestbeschäftigungsgrad kaum einen Nutzen erzielt, aber sicher Aufwand generiert. Mich stört extrem, dass

sich diese Selbstdeklaration nicht überprüfen lässt. Lemmenmeier-St.Gallen ist selbständige Ärztin. Sie meinte, sie wüsste es nicht genau, aber würde wohl rund 60 Prozent angeben. Wer selbständig erwerbend ist, kann im Normalfall nur schwer sagen, wie hoch sein Erwerbspensum ist. Sie können angeben, was sie möchten, ohne dass es geprüft werden könnte. Wollen wir das ins Gesetz aufnehmen?

Wenn ich einen Nutzen sehen könnte, würde ich das unterstützen. Es geht aber m.E. nur um die Signalwirkung. Anfangs erachtete ich das als richtig. Höhere Erwerbspensen sind schliesslich unser Ziel. Ich habe aber die Erfahrung gemacht, dass diese Vorgaben die falschen Leute abschrecken können. In Gossau hatten wir diese Regelung früher auch. Eine alleinerziehende Mutter sagte mir damals, dass sie ihre Kinder nicht in die Kita geben könne, weil sie nicht arbeite. Und um eine Stelle zu finden, hätte sie ihre Kinder aber betreuen lassen müssen, da niemand im privaten Umfeld dafür zur Verfügung stand. Schlussendlich ermöglichten wir das, indem wir auf diese Vorgaben verzichteten. Damit erreichten wir, dass sie wieder berufstätig sein konnte. Sie sehen, das kann unter Umständen den gegenteiligen Effekt haben. Wir machen es so kompliziert, dass die hohen Kosten abschreckend wirken, weil es ein grosser Aufwand ist, bis man belegen kann, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Ich habe noch nie erlebt, dass jemand eine Vergünstigung beansprucht hat, ohne berufstätig zu sein. Auch wenn die Signalwirkung nicht zu verkennen ist, nützt es nichts, diese Regelung im Gesetz zu verankern. Wir erreichen damit nichts.

Claudius Luterbacher: In Art. 4 Abs. 1 müsste der erste Teilsatz «Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton» im Gesetz bleiben. Dort wird die Anspruchsberechtigung aufgrund des zivilrechtlichen Wohnsitzes im Kanton festgelegt.

Suter-Rapperswil-Jona: Der Antrag Alder-Frey-St.Gallen / Müller-Lichtensteig / Krempl-Gnädinger-Goldach ist abzulehnen.

Es gibt eine Signalwirkung. Die Erhöhung von 5 auf 10 Mio. Franken wurde im Rahmen des Berichts 40.21.02 «Stärkung der Ressourcenkraft des Kantons St.Gallen» festgelegt. Ziel war, Erziehungsberechtigte im Arbeitsprozess zu behalten bzw. deren Pensen zu erhöhen. Wir wollen einen Anreiz für höhere Pensen schaffen. Damit begegnen wir dem Fachkräftemangel, erwirtschaften zusätzliche Steuereinnahmen und erhöhen dadurch die Steuerkraft des Kantons. Die 20-Prozent-Regel unterstreicht die Intention dieses Gesetzes. Ich finde es schwierig, wenn man diese streichen will.

Das System soll möglichst breit abgestützt sein und bei der Bevölkerung Anklang finden. Es mag nicht perfekt sein, geht aber in die richtige Richtung. Mit der Streichung laufen wir Gefahr, dass wir ungewollte Flanken öffnen. In der breiten Bevölkerung herrscht immer noch das Verständnis, dass eine Leistung vom Staat eine Gegenleistung voraussetzt. In diesem Fall muss zumindest ein Gesuch gestellt werden. Die Selbstdeklaration macht diesen Prozess einfach, wobei rund 90 Prozent diesen automatisch durchlaufen werden. Bei den restlichen 10 Prozent muss eine Prüfung vorgenommen werden. Die Gemeinden erhalten dabei in der Umsetzung viel Spielraum. Die Bevölkerung wird nicht nachvollziehen können, weshalb ein von den Steuerzahlenden vergünstigter Kita-Platz ohne Beleg, ob man arbeitet, sich in Ausbildung befindet usw. in Anspruch genommen werden kann. Wenn wir von Entbürokratisierung sprechen, meinen wir damit z.B. den Baubereich. Dort erhält man keine Leistung vom Staat.

Müller-Lichtensteig: Dem Antrag Alder-Frey-Gossau / Müller-Lichtensteig / Krempl-Gnädinger-Goldach ist zuzustimmen.

Aktuell haben wir bei der Beantragung der Kinderbetreuung das Problem, dass wir ineffizient sind. Mit diesem Gesetz könnten wir die Ineffizienz lösen. Wir bauen jetzt aber eine Hürde ein, indem wir den Prozess bürokratisieren und somit die Ineffizienz erhöhen. Heute gibt es zwei Kategorien von Antragstellern: diejenigen, die einen Beitrag erhalten und diejenigen, die keinen

Beitrag erhalten. Neu haben wir vier Kategorien: diejenigen, die einen Beitrag erhalten, diejenigen, die keinen Beitrag erhalten, diejenigen, die ausnahmsweise einen Beitrag erhalten und diejenigen, die keinen Betrag erhalten, weil sie weniger als 20 Prozent arbeiten.

Arbeitet eine Kantonsrätin, die ihr Kind in die Kita bringt, 20 Prozent? Vielleicht, vielleicht auch nicht. Die Kantonsrätin stellt ein Gesuch an die Gemeinde auf einen Ausnahmetatbestand. Die Gemeinde erlässt eine ablehnende Verfügung. Die Antragsstellerin ist damit nicht einverstanden und ergreift die Rechtsmittel. So entsteht ein Prozess. Nun müssen die Gerichte entscheiden. Das können über den ganzen Kanton unter Umständen 50 Fälle sein.

Ohne Kontrollen wird man versuchen, die Vergünstigungen zu beantragen. Eine Mitarbeitende der Gemeinde wird ihren Stellenbeschrieb neu um die Prüfung und Abrechnung der Kita-Beiträge erweitern können. Ausnahmetatbestände müssen ins interne Kontrollsystem aufgenommen werden. Es muss kontrolliert werden, ob sich alle an die Regeln halten. Die externe Kontrollstelle, die Geschäftsprüfungskommission oder das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht werden feststellen, wenn etwas nicht kontrolliert wurde.

Wir haben kein Problem, deshalb braucht es diesen Gesetzesartikel nicht. Damit schaffen wir unnötige Bürokratie.

Wüst-Oberriet (im Namen der SVP-Delegation): Der Antrag Alder-Frey-Gossau / Müller-Lichtensteig / Krempl-Gnädinger-Goldach ist abzulehnen.

Wir glauben nicht, dass dadurch nur zusätzlicher bürokratischer Aufwand entsteht. Durch die Erhöhung von 5 auf 10 Mio. Franken sollte auch die Wirtschaft profitieren. Für uns ist wichtig, dass mindestens ein Pensum von 20 Prozent erwähnt wird. Nur, weil es im Gesetz steht, heisst nicht, dass das kontrolliert werden muss. Wenn bei einer Kontrolle festgestellt wird, dass die Vorgabe nicht erfüllt wird, haben wir aber entsprechende Gesetzesgrundlagen. Keine Lösung wird jede Eventualität abdecken. Es gibt immer Ausnahmefälle. Für diese gibt es die Ausnahmeregelung, die die Gemeinden situativ anwenden können.

Vom Bund werden wir keine weiteren Beiträge erhalten. Der Ständerat diskutiert über eine Mitfinanzierung der Arbeitgeber. Diese werden das nur tun, wenn sie davon profitieren.

Art. 4

Antrag

Alder Frey-Gossau beantragt im Namen von Alder-Frey-Gossau / Müller-Lichtensteig / Krempl-Gnädinger-Goldach Art. 4 wie folgt zu formulieren:

«¹ Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton, ~~die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, mit einem Beschäftigungsgrad von:~~

a) ~~wenigstens 20 Prozent;~~

b) ~~zusammen wenigstens 120 Prozent, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen.~~

² ~~Die zuständige kommunale Stelle kann Erziehungsberechtigte in begründeten Ausnahmefällen vom Erfordernis des minimalen Beschäftigungsgrads entbinden.~~

³ ~~Beiträge werden für die Betreuung von Kindern im Alter ab drei Monaten bis zum Abschluss der Primarschule ausgerichtet.»~~

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Alder-Frey-Gossau / Müller-Lichtensteig / Krempl-Gnädinger-Goldach mit 10:5 Stimmen ab.

Art. 5 (Beitragsbemessung)

Lemmenmeier-St.Gallen beantragt im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation, Art. 5 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen und dem dafür aufgewendeten Arbeitspensum.»

Es soll nicht nur die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. das Einkommen massgebend für die Vergünstigung sein, sondern auch das dafür aufgewendete Arbeitspensum. Für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist es unabdingbar, dass Kita-Plätze bezahlbar sind. Dies hängt u.a. davon ab, wie viel Aufwand für einen bestimmten Lohn aufgebracht werden muss. Eine Familie, die für ein Einkommen von Fr. 100'000.– 120 Prozent arbeiten muss hat eine andere Ausgangslage als eine Familie, die für das gleiche Einkommen 200 Prozent arbeiten muss und davon fünf Kita-Tage bezahlt werden müssen. Wenn das Arbeitspensum hier aufgenommen wird, können zusätzliche Vergünstigungen erwirkt werden.

Suter-Rapperswil-Jona: Zum Verständnis: Zurzeit ist nicht vorgesehen, dass zusätzliche Betreuungstage günstiger werden, sondern alle Betreuungstage erhalten dieselbe Vergünstigung. Dieser Antrag knüpft an diese Idee an und berücksichtigt, ob jemand nur zwei oder fünf Tage arbeiten muss. Es handelt sich um eine zusätzliche Vergünstigung.

Regierungsrätin Bucher: Die Berechnung ist einkommensabhängig. Tiefe Einkommen erhalten proportional höhere Vergünstigungen als hohe Einkommen. Ein Teil des Aspekts, wie viel aufgewendet werden muss, um ein Einkommen zu erwirtschaften, ist bereits abgedeckt. Ihre Idee wäre, dass die Betreuungskosten sinken, je mehr Tage in Anspruch genommen werden. Das wäre ein zusätzlicher Anreiz. Jemand mit einem Einkommen von Fr. 100'000.–, der sein Kind einen Tag in die Kita bringt, erhält eine Vergünstigung von Fr. 20.–. Wenn er sein Kind bei gleichem Einkommen zwei Tage betreuen lässt, erhält er je Tag eine Vergünstigung von Fr. 22.–, bei drei Tagen wären es Fr. 23.– usw.

Claudius Luterbacher: Wenn das Erwerbspensum ein Kriterium für eine Anspruchsberechtigung sein soll, fände ich es problematisch, diesen Beitrag basierend auf einer nicht geprüften Selbstdeklaration zu gewähren. Das müsste administrativ anders gehandhabt werden und würde zu einem nicht unbeträchtlichen Mehraufwand führen.

Lemmenmeier-St.Gallen: Es wäre denkbar, dass das Gesuch um eine Bestätigung des Arbeitspensums ergänzt wird. Dies würde eine Prüfung bedingen.

Cavelti Häller-Jonschwil: Eine Pensumsbestätigung einzuholen und hochzuladen führt zu keinem beträchtlichen administrativen Aufwand.

Claudius Luterbacher: Aus Sicht der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers stimmt das. Auf Gemeindeebene muss das aber manuell kontrolliert werden, was zu einem Mehraufwand führt.

Sandra Brühwiler-Stefanovic: Möglich wäre auch ein Zusatz in Art. 6 (Höhe der Beiträge): «Weitere Vergünstigungen richten sich nach dem Arbeitspensum». Die Bestimmung in Art. 5 betrifft das massgebliche Einkommen und Art. 6 die Höhe der Beiträge. Für weitere Vergünstigungen oder Anreize schlage ich Art. 6 vor.

Geschäftsführerin: Es könnte losgelöst vom Einkommen eine zusätzliche Vergünstigung je Betreuungstag gewährt werden. Das hätte keinen Einfluss auf die Gesuchstellung. Es wäre einkommensunabhängig und hätte keinen zusätzlichen administrativen Aufwand zur Folge. Dafür müsste ein neuer Antrag formuliert werden.

Art. 5

Antrag

Lemmenmeier-St.Gallen beantragt im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation, Art. 5 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen und dem dafür aufgewendeten Arbeitspensum.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-GRÜNE-GLP-Delegation mit 10:5 Stimmen ab.

Art. 11 (Beitragsverfügung)

Schweizer-Neckertal: «Der Beitrag wird in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten verfügt.» Müsste diese Frist der Einfachheit halber nicht länger sein? Wenn jemand mit einem viermonatigen Kind einen Antrag stellt, sollte dieser bis ins Schulalter gelten. Der Tarifsatz wird automatisch mit den Steuerdaten abgeglichen.

Regierungsrätin Bucher: Mit schulpflichtigen Kindern wird man sich aufgrund des Stundenplans von Semester zu Semester neu organisieren müssen. Hier steckt viel Dynamik drin. Auch Arbeitspensen können sich verändern. Am Schluss ist es eine technische Frage. Es kann auch eine längerfristige Grundverfügung erstellt werden, die angepasst wird. Mit «in der Regel» ist dieser Punkt im Gesetz offen formuliert. Im Verordnungsrecht könnte dies präzisiert werden.

Müller-Lichtensteig: Das ist eine gute Überlegung. Bei der Sozialhilfe werden jeweils auch neue Berechnungen vorgenommen, die keine neue Verfügung benötigen. Wurde das technisch bereits so angedacht?

Nora Stahr: Mit «in der Regel» besteht die nötige Offenheit dafür. In der Verordnung kann auf diesen Umstand hingewiesen werden. Falls doch jährlich ein neuer Antrag gestellt werden muss, wird dies kein grosser Aufwand sein. Wenn sich nichts verändert hat, werden alle Parameter automatisch in das System integriert.

Müller-Lichtensteig: Es wäre sinnvoll, wenn in der parlamentarischen Diskussion dazu Stellung bezogen wird. Ich möchte keinen Auftrag erteilen. Es handelt sich aber um eine wichtige Grundsatzüberlegung im Hinblick auf die Umsetzung der Verordnung. Durch die Automatisierung wird das nicht zu viel Aufwand führen. Vielleicht gibt es Einzelfragen, die bereits im Voraus gelöst werden können.

Claudius Luterbacher: Eine jährliche Überprüfung wird nötig sein. Wenn man zu lange nicht überprüft, folgen später Korrekturen, die aufwändiger sind als eine jährliche Verfügung. Es stellt sich aber die Frage, ob eine Verfügung nötig ist.

Art. 17 (Gesamtvolumen der Beiträge)

Wüst-Oberriet beantragt, Art. 17 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Für die Beiträge nach Art. 6 dieses Erlasses stehen je Jahr ~~20 Mio. Franken~~ 10 Mio. Franken von Seiten des Kantons und 10 Mio. Franken von Seiten der Gemeinden zur Verfügung.»

Ich würde diese Anpassung begrüssen. Sonst könnte es so verstanden werden, als würden diese 20 Mio. Franken vom Kanton stammen. Es ist nicht ersichtlich, auch nicht mit dem Verweis auf Art. 6, wie diese 20 Mio. Franken aufgeschlüsselt sind.

Claudius Luterbacher: Diese Anpassung kann gemacht werden, hätte aber weitere legistische und redaktionelle Anpassungen zur Folge. In Art. 18 wird erwähnt, dass die Kosten zur Hälfte

durch den Kanton und die Gemeinden getragen werden. Art. 20 Abs. 1 müsste auch angepasst werden.

Wüst-Oberriet: Art. 18 Abs. 1 verweist auf Art. 6 und nicht auf Art. 17. Ansonsten müsste in Art. 18 Abs. 1 auf Art. 17 verwiesen werden. Im Gesetz ist sonst nicht klar geregelt, was mit diesen 20 Mio. Franken genau gemeint ist, da kein Artikel darauf verweist.

Claudius Luterbacher zur Logik des Aufbaus: Bis zu Art. 20 ist von der Mindestvergünstigung die Rede. Ab Art. 20 folgen die Zusatzbeiträge.

Wüst-Oberriet: Dieser Artikel sollte präzisiert werden, indem klar formuliert wird, dass diese 20 Mio. Franken je zur Hälfte durch den Kanton und die Gemeinden getragen werden. Ähnliche Anpassungen zur besseren Verständlichkeit gab es bereits früher.

Geschäftsführerin: Da Art. 17 bereits auf Art. 6 verweist, bezieht sich auch der Verweis in Art. 18 bzgl. der hälftigen Teilung auf Art. 6. Aus legistischer Sicht ist das klar formuliert. Eine zusätzliche Präzisierung ist aber möglich.

Wüst-Oberriet: In Art. 6 steht bzgl. der hälftigen Teilung nichts.

Geschäftsführerin: Das steht in Art. 18. Man kann diese Ergänzung machen, sie wäre aber nicht unbedingt notwendig. Es ist nun im Protokoll und somit in den Materialien festgehalten, wie dieser Absatz zu verstehen ist, falls diesbezüglich eine Frage auftauchen sollte.

Wüst-Oberriet: Wenn man das Gesetz ohne die dazugehörige Botschaft liest, kann aufgrund von Art. 17 Abs. 1 nicht eruiert werden, dass eine hälftige Kostenteilung vorgesehen ist. Art. 18 verweist nicht auf Art. 17. Aus Art. 18 allein geht für mich nicht hervor, dass die 20 Mio. Franken hälftig aufgeteilt werden.

Regierungsrätin Bucher: Das ist die Konzeption dieses Gesetzes. Wir haben zwei Töpfe – zum einen den Gesamtopf für die Mindestvergünstigung, der 20 Mio. Franken umfasst, und zum anderen die Zusatzfinanzierung der Gemeinden, die ab Art. 20 geregelt wird. Die hälftige Kostenaufteilung bezieht sich nur auf die Mindestvergünstigung von 20 Mio. Franken und nicht auf das gesamte Investitionsvolumen in die Kinderbetreuung. Deshalb ist es so formuliert. Die hälftige Kostenaufteilung bezieht sich ausschliesslich auf Beiträge nach Art. 6 des Gesetzes.

Schweizer-Neckertal: Ich kann das Anliegen von Wüst-Oberriet unterstützen. Für uns, die Botschaft und Protokoll gelesen haben werden, ist klar, was gemeint ist. Die Bürgerin bzw. der Bürger liest nur den Gesetzestext und der ist nicht eindeutig formuliert. Ich finde es wichtig, mehr Klarheit zu schaffen. Eine Präzisierung ändert am Inhalt des Gesetzes nichts, trägt aber zur Klarheit bei.

Cavelti Häller-Jonschwil: Bei den Gemeinden wären es aber nur «mindestens 10 Mio. Franken». Sie sollten mehr beitragen.

Claudius Luterbacher: Wir haben bewusst darauf verzichtet, den Anteil der Gemeinden von 10 Mio. Franken explizit ins Gesetz zu schreiben, da dies suggerieren könnte, dass sie ausschliesslich 10 Mio. Franken beitragen, obwohl die Erwartung ist, dass sie mehr bezahlen. Von Art. 6 bis Art. 19 sprechen wir ausschliesslich über die Mindestvergünstigung. Dabei geht es nicht konkret um mindestens 10 Mio. Franken. Gesetzestechnisch müsste man in diesem Fall bei der Formulierung «zehn plus zehn» bleiben. Wenn man «mindestens 10 Mio. Franken» schreibt, müsste der Gesetzestext an mehreren Stellen redaktionell angepasst werden. Es ist grundsätzlich möglich, würde aber eine umfassendere textliche Überarbeitung voraussetzen.

Wüst-Oberriet: Das Volk hat zugestimmt, dass der Kanton 10 Mio. Franken bezahlt. Weshalb finde ich diese nicht im Gesetz? Aus diesem Blickwinkel heraus könnte man die 10 Mio. Franken aufnehmen, genauso wie die Tatsache, dass die Gemeinden mindestens 10 Mio. Franken beitragen müssen. Über diesen Punkt diskutieren wir nun schon einen halben Tag. Warum kann man das nicht klar ins Gesetz schreiben?

Claudius Luterbacher: Man findet alles im Gesetz – die Frage ist nur wo und in welcher Formulierung. Dass es sich um Mindestbeiträge seitens der Gemeinden handelt, steht in Art. 20 Abs. 1. Zudem ist vorgesehen, dass die Gemeinden auch zusätzliche Beiträge leisten können. Es stimmt aber, dass der konkrete Betrag von 10 Mio. Franken im Gesetzestext nicht erwähnt wird. Stattdessen ist von 20 Mio. Franken die Rede, wovon die Hälfte vom Kanton getragen werden muss.

Wüst-Oberriet: Wir verlieren nichts, wenn wir das transparent ins Gesetz schreiben.

Müller-Lichtensteig: Art. 18 verweist bereits auf Art. 6, wieso nicht auf Art. 17? Das wäre eine Möglichkeit. Sie müssten aber abklären, ob das weitere Auswirkungen hat.

Claudius Luterbacher: Legistisch gesehen wäre es vermutlich einfacher, in Art. 18 einen Verweis auf Art. 17 aufzunehmen, ähnlich wie in Art. 20, der auf Art. 6, Art. 17 und Art. 18 verweist. Das hätte weniger Anpassungen zur Folge. Der Betrag von 10 Mio. Franken wäre damit zwar nicht explizit im Gesetzestext enthalten, aber das Problem wäre auf diese Weise dennoch gelöst.

Wüst-Oberriet: Ich lasse mich gerne beraten – ich bin lösungsorientiert. Für mich ist nicht relevant, ob das Anliegen in Art. 17 oder in Art. 18 umgesetzt wird. Wenn Sie meinen, Art. 18 wäre besser geeignet, ziehe ich den Antrag zurück.

Claudius Luterbacher: Der einfachere Weg wäre, in Art. 18 einen Verweis auf Art. 17 aufzunehmen. Damit wäre dem Anliegen Rechnung getragen. Materiell würde sich dadurch nichts ändern und es wären keine weiteren Anpassungen nötig.

Wüst-Oberriet zieht seinen Antrag zurück.

Wyss-Vilters-Wangs: Ich beantrage im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation, Art. 17 wie folgt zu formulieren:

«¹ Für die Beiträge nach Art. 6 dieses Erlasses stehen je Jahr 20 Mio. Franken zur Verfügung.

² ~~Übersteigt oder u~~Unterschreitet das Gesamtvolumen der Beiträge die zur Verfügung stehenden Mittel in drei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als Fr. 500'000.– je Beitragsjahr, passt die Regierung die Berechnungsgrundlagen nach Art. 23 Bst. d dieses Erlasses an.

³ Übersteigt das Gesamtvolumen der Beiträge die zur Verfügung stehenden Mittel in drei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als Fr. 500'000.– je Beitragsjahr, wird das Gesamtvolumen der Beiträge nach Art. 17 Abs. 1 erhöht.»

Die Problematik wurde bereits angesprochen. Zurzeit ist vorgesehen, dass bei einer dreimaligen Unter- oder Überschreitung des Gesamtvolumens von 20 Mio. Franken die Formel entsprechend angepasst wird. Es ist nachvollziehbar, dass bei einer Unterschreitung des Volumens eine Anpassung erfolgt – dies hätte zur Folge, dass je Subjekt ein höherer Subventionsbeitrag ausgerichtet werden könnte, also die Eltern stärker entlastet würden.

Es wurde auch bereits angesprochen, was passiert, wenn das Volumen überschritten wird. Cavelti-Häller-Jonschwil hat es sehr treffend formuliert: Wollen wir wirklich ein Gesetz, das im Erfolgsfall zu einer Verschlechterung für die Eltern führt?

Laut aktuellem Wortlaut würde bei einer Überschreitung des Volumens die Formel ebenfalls angepasst – mit der Konsequenz, dass die Eltern weniger Kostenbeiträge erhalten und die Kinderbetreuung für sie teurer wird. Aus unserer Sicht ist das falsch und verfehlt das Ziel dieser Gesetzesanpassung.

Wir wollen die Ressourcenkraft stärken und die Berufstätigkeit fördern, doch mit dieser Regelung schaffen wir einen Mechanismus, der im Erfolgsfall zu Kürzungen führt. Das ist aus unserer Sicht ein Fehler in der Mechanik. Wir beantragen deshalb, dass das Gesamtvolumen angepasst wird, wenn es drei Jahre lang ausgeschöpft bzw. überstiegen wird.

Suter-Rapperswil-Jona: Ich verstehe diese Überlegung und glaube ebenfalls, dass allenfalls zusätzliche Mittel notwendig sein werden. Wir müssen aber bedenken, dass die Vorlage scheitern könnte, wenn wir das so ins Gesetz schreiben. Das ist ein Risiko. Ich möchte lieber zuerst diese Grundlage absichern und dann weitere Überlegungen anstellen, anstatt das Gesetz jetzt zu überladen.

Alder Frey-Gossau: Ich unterstütze den Effekt, den man damit erzielen will, grundsätzlich ebenfalls. Es ist nicht das Ziel, dass die Subventionierung zulasten der Eltern gekürzt wird. Die Bevölkerung hat aber einen Kantonsbeitrag von 10 Mio. Franken gutgeheissen. Diesen Volksscheid können wir nicht umgehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Elternbeiträge steigen dürfen. Um das zu verhindern, sind die Gemeinden in der Pflicht. Das ist mit einer gewissen Hoffnung und Erwartung verbunden, dass die Gemeinden ihrer Verantwortung tatsächlich nachkommen. Diese findet im Gesetz auch Ausdruck. Aus diesem Grund halte ich den vorgeschlagenen Weg nicht für den richtigen.

Regierungsrätin Bucher: Die 10 Mio. Franken des Kantons sind gesetzt, das ist auch die Haltung der Regierung. Es sollte deshalb hier keinen Systemwechsel geben, indem ein Automatismus beim Kantonsbeitrag eingeführt wird. Es ist sicher nicht im Sinne der Regierung, dass schon drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Subventionen für die Eltern massiv reduziert werden müssen. Wenn man das Anliegen aber aufgreifen möchte, müsste man das Modell etwas anders konzipieren: Am Beitrag des Kantons dürfte es keine Anpassung geben. Stattdessen müsste man den Beitrag der Gemeinde – den gesetzlich festgelegten und nicht den freiwilligen – am Gesamtbeitrag erhöhen. Damit wären wir wieder bei der Diskussion von vorn, ob die 10 Mio. Franken der Gemeinden explizit im Gesetz genannt werden sollen oder nicht. Es bräuchte einen Mechanismus, bei dem der Gesamtbeitrag erhöht wird, indem der gesetzlich festgelegte Anteil der Gemeinden am Gesamtbeitrag erhöht wird, wenn das Gesamtvolumen drei Jahre in Folge überschritten wird. Das hätte zur Folge, dass die bisher hälftige Finanzierung aufgehoben würde und der Gemeindeanteil variabel wird – je nach Ausbau des Angebots. Das wäre legislativ machbar. Die Frage ist nur, ob das dem Willen der Kommission entspricht.

Suter-Rapperswil-Jona: Ich bin keine Vertreterin des Verbands St.Galler Gemeindepräsidenten (VSGP), aber wir alle wissen, dass die stärkste Fraktion im Parlament faktisch diejenige der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten ist. Wenn man diesen Weg gehen will, würde ich vorschlagen, frühzeitig das Gespräch zu suchen und entsprechende Appelle zu formulieren. Ich will verhindern, dass die Vorlage scheitert. Sichern wir lieber das Vorliegende ab. Wenn sich später eine Einigung finden lässt, kann man das nochmals aufnehmen und weiter diskutieren.

Regierungsrätin Bucher: Es sitzen zwei Vertreter des VSGP in dieser Kommission – vielleicht können sie das Anliegen direkt mitnehmen. Ich möchte betonen, dass sich die Gemeinden klar zu einem Beitrag von mindestens 10 Mio. Franken verpflichtet haben. In diesem Punkt gibt es

keine Differenz. Ich teile deshalb die Meinung von Suter-Rapperswil-Jona: Es braucht ein Gespräch mit den Gemeinden.

Müller-Lichtensteig: Ich wäre ebenfalls vorsichtig, nicht zu viele Türen aufzumachen. Ich bin überzeugt, dass sich die Gemeinden gegen bestimmte Punkte wehren würden. Die Gemeinden wehren sich aber nicht grundsätzlich gegen Beiträge an Kitas und Tagesstrukturen. Es ist bereits ein grosser Erfolg, dass wir es geschafft haben, Tagesstrukturen mit einem einheitlichen System im ganzen Kanton obligatorisch zu machen. Ich denke, wir sollten uns auf das konzentrieren, was wir gemeinsam weiterbringen können.

Thür Wenger-Rorschach: Als Stadträtin von Rorschach und Mitglied dieser Kommission spreche ich heute mit zwei Hüten. Es geht uns nicht darum, weitergehende Forderungen an die Gemeinden zu stellen. Wir stellen grundsätzlich in Frage, dass der Kantonsbeitrag eingefroren ist, während die Gemeinden immer mehr leisten sollen. Kinderbetreuung ist in erster Linie eine Gemeindeaufgabe, aber ist die Bekämpfung des Fachkräftemangels und die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch ausschliesslich Aufgabe der Gemeinden? Unser Anliegen zielt in eine andere Richtung: Wenn das Modell erfolgreich ist, mehr Kinder in Betreuung gehen, mehr Eltern – insbesondere Mütter – wieder arbeiten und höhere Erwerbspensen annehmen, zahlen diese auch mehr Steuern. In diesem Fall wäre es aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt, dass die entstehenden Mehrkosten ausschliesslich durch die Gemeinden getragen werden, während der Kanton weiterhin bei seinen 10 Mio. Franken bleibt. Das ist der Kern unserer Argumentation – nicht, dass wir den Gemeinden oder dem VSGP unterstellen, sie wollten keine Subventionen für die Kinderbetreuung leisten.

Art. 17

Antrag

Wyss-Vilters-Wangs: Ich beantrage im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation, Art. 17 wie folgt zu formulieren:

«¹ Für die Beiträge nach Art. 6 dieses Erlasses stehen je Jahr 20 Mio. Franken zur Verfügung.

² ~~Übersteigt oder unterschreitet~~ das Gesamtvolumen der Beiträge die zur Verfügung stehenden Mittel in drei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als Fr. 500'000.– je Beitragsjahr, passt die Regierung die Berechnungsgrundlagen nach Art. 23 Bst. d dieses Erlasses an.

³ Übersteigt das Gesamtvolumen der Beiträge die zur Verfügung stehenden Mittel in drei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als Fr. 500'000.– je Beitragsjahr, wird das Gesamtvolumen der Beiträge nach Art. 17 Abs. 1 erhöht.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-GRÜNE-GLP-Delegation mit 11:4 Stimmen ab.

Art. 18 (Finanzierung der Beiträge)

Wüst-Oberriet beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 18 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Der Kanton und die politische Gemeinde, in der die Erziehungsberechtigten ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, tragen die Kosten für die Beiträge nach Art. 6 und Art. 17 dieses Erlasses hälftig.

Art. 18

Antrag SVP-Delegation:

Wyss-Vilters-Wangs: Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation, Art. 18 wie folgt zu formulieren:

«Der Kanton und die politische Gemeinde, in der die Erziehungsberechtigten ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, tragen die Kosten für die Beiträge nach Art. 6 und Art. 17 dieses Erlasses hälftig.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SVP-Delegation mit 15:0 Stimmen zu.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

5.3 Aufträge

Thür Wenger-Rorschach: Uns ist nicht klar, ob ein Auftrag nötig ist. Es geht um die Frage der Rabattierung bei mehreren Kitaplätzen, also bei zwei Kindern oder mehr. Wir wollen dieses Anliegen in die Berechnung einfließen lassen. Sollen wir dafür einen Auftrag formulieren, der das prüft, oder sollen wir das über ein Rückkommen direkt in den Gesetzesentwurf einbringen? Was wäre das beste Vorgehen?

Cavelti-Häller-Jonschwil: Ein Auftrag wäre weniger klar als eine direkte Aufnahme in den Gesetzesentwurf.

Thür Wenger-Rorschach: Wir werden in diesem Fall ein Rückkommen beantragen.

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

5.4 Rückkommen

Lemmenmeier-St.Gallen beantragt im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation Rückkommen auf Art. 6. Falls sowie eventualiter, falls dem Antrag zugestimmt wird, Art. 6 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Die Höhe der Beiträge wird nach einem linearen Modell berechnet. Die Mindestvergünstigung steigt, je mehr Betreuungstage in Anspruch genommen werden.»

Ziel ist, für Eltern, die mehrere Betreuungstage in Anspruch nehmen, eine Rabattierung vorzusehen. Dadurch soll gezielt ein Anreiz für höhere Erwerbspensen geschaffen werden, indem sich die stärkere Nutzung der Betreuung finanziell mehr lohnt. Ist diese Formulierung legislatisch korrekt?

Kommissionspräsident: Bevor wir über die Formulierung sprechen, stimmen wir über das Rückkommen ab. Wenn dem Rückkommen nicht zugestimmt wird, ist die vorgeschlagene Artikeländerung obsolet. Falls dem Rückkommen zugestimmt wird, eröffnen wir die Diskussion zum betreffenden Artikel. Über inhaltliche Änderungen soll erst dann gesprochen werden.

Suter-Rapperswil-Jona: Es gibt zurzeit zwei Varianten: Die eine wäre, dass die Vergünstigung mit jedem zusätzlichen Betreuungstag steigt. Die andere Variante wäre, dass man bei der Tarifstruktur ansetzt und sagt: Je mehr Tage ein Kind betreut wird, desto günstiger wird jeder zusätzliche Tag. Die zweite Variante würde man über die Tarife steuern, ohne ins bestehende System der Berechnung der Vergünstigungen einzugreifen. Wenn man aber mit der ersten Variante direkt etwas an den Vergünstigungen ändert, wird das Ganze systemisch und rechnerisch wieder komplexer – oder sehe ich das falsch?

Claudius Luterbacher: Das wäre technisch etwas anspruchsvoller, aber administrativ nicht aufwändiger. Man könnte im System hinterlegen, dass bei mehreren Betreuungstagen die Mindestvergünstigung angepasst bzw. erhöht wird. Ich kann zwar nicht versprechen, dass das technisch ohne Weiteres umsetzbar wäre, aber lösbar wäre es vermutlich. Das müsste aber von den IT-Fachpersonen beurteilt werden. Nach aktuellem Stand denke ich, dass man das mit einer entsprechenden Formel im System abbilden könnte. Im Unterschied dazu hätte die andere Variante einen administrativen Mehraufwand zur Folge.

Suter-Rapperswil-Jona: Diese Lösung wäre rein sozialpolitisch motiviert. Nur diejenigen, die bereits eine Vergünstigung erhalten, würden davon profitieren, nicht aber jene, die keinen Anspruch auf eine Vergünstigung haben. Oder würde man in diesem Fall den Schwellenwert anpassen, sodass mehr Personen davon profitieren könnten? Wenn man hingegen die Tarifstruktur anpasst, würden wir gezielt Anreize schaffen: Je mehr Tage jemand im Erwerbsprozess ist, desto günstiger wäre jeder zusätzliche Betreuungstag, unabhängig davon, ob jemand eine Vergünstigung erhält oder nicht.

Claudius Luterbacher: Mit der jetzigen Formulierung, erhalten diejenigen, die Anspruch auf eine Mindestvergünstigung haben, eine höhere Mindestvergünstigung, je mehr Betreuungstage sie in Anspruch nehmen. Wer keinen Anspruch auf eine Mindestvergünstigung hat, profitiert davon auch weiterhin nicht – das bleibt so.

Rückkommen

Antrag

Lemmenmeier-St. Gallen beantragt im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation Rückkommen auf Art. 6.

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Rückkommensantrag der SP-GRÜNE-GLP-Delegation mit 11:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Wüst-Oberriet: Gäbe es eine Möglichkeit, dass – falls wir hier keine gesetzliche Anpassung vornehmen – das Anliegen auf Verordnungsebene geregelt werden könnte?

Den Mechanismus dahinter habe ich noch nicht ganz zu Ende gedacht. Es geht um Mindestvergünstigungen, konkret um die 10 Mio. Franken des Kantons – und dabei bleibt es. D.h., es gibt keine zusätzlichen Mittel, sondern nur diesen festen Betrag. Wenn wir nun etwas ändern, sodass Personen mit 2, 3, 4 oder 5 Betreuungstagen stärker profitieren, dann müsste im Umkehrschluss jemand mit weniger Tagen – z.B. mit einem einzigen Betreuungstag – entsprechend weniger erhalten. Stimmt das so?

Ist das fair gegenüber jenen, die aus unterschiedlichen Gründen gar nicht mehr arbeiten können? Ich finde, das ist ein zweischneidiges Schwert. Ich verstehe das Anliegen sehr gut – es soll belohnt werden, wer sein Kind in Betreuung gibt, um arbeiten zu können. Aber gleichzeitig klingt es so, als sei das schon jetzt eine schwierige Abwägung. Ich bin mir nicht sicher, ob wir das zu Ende gedacht haben. Haben wir alle Betroffenen mitgedacht?

Claudius Luterbacher: Es ist korrekt, dass die Gesamtsumme der Mittel nicht steigt – sie wird lediglich anders verteilt. Das bedeutet: Wer mehr Betreuung in Anspruch nimmt, erhält eine höhere Mindestvergünstigung. Im Gegenzug sinkt die Vergünstigung für diejenigen, die weniger Betreuung nutzen. Die Frage, ob das fair ist, ist eine politische – diese Entscheidung überlasse ich gerne den Politikerinnen und Politikern.

Auf Verordnungsebene kann man das so nicht regeln, weil die Verordnung sonst dem Gesetz widersprechen würde. Das Gesetz schreibt klar vor, dass die Beiträge nach einem linearen Modell berechnet werden. Die Verordnung kann lediglich die Parameter dieses Modells festlegen, aber die Linearität bleibt bestehen.

Lemmenmeier-St.Gallen: Eine Frage zum Finanzierungstopf: Sind damit nicht die 20 Mio. Franken gemeint, die von Kanton und Gemeinden kommen?

Alder Frey-Gossau: Auch hier kann ich nicht zustimmen – obwohl ich die dahinterliegende Absicht sehe und inhaltlich durchaus unterstütze. Aber es führt in der Umsetzung zu einer neuen Form von Ungerechtigkeit.

Ich kenne konkrete Fälle, in denen beide Elternteile je 100 Prozent arbeiten, wobei ein Elternteil am Wochenende tätig ist. Die Betreuung wird dann teilweise im privaten Umfeld organisiert, und das Kind besucht die Kita nur an zwei Tagen. Dieses Paar arbeitet also insgesamt 200 Prozent, braucht aber nur zwei Betreuungstage und würde dadurch entweder weniger Subventionen erhalten oder sogar benachteiligt werden, weil sie sich anders organisieren. Das ist aus meiner Sicht nicht tragbar. Wir dürfen Eltern, die hochprozentig arbeiten, aber ihre Betreuung flexibel und eigenständig organisieren, nicht indirekt bestrafen – nur weil sie weniger formale Betreuungstage beanspruchen. Ein solcher Mechanismus würde eine neue soziale Ungerechtigkeit schaffen, die ich nicht unterstützen kann.

Schweizer-Neckertal: Eine technische Umsetzung mag grundsätzlich möglich sein, aber in der Praxis wäre das sehr aufwändig. Ich habe selbst keine Kinder in einer Kita oder Tagesstruktur, aber wie bereits erwähnt wurde, ist das ein sehr dynamisches System. Müsste man zu Beginn des Jahres angeben, wie viele Betreuungstage pro Woche das Kind in Anspruch nimmt – z.B. vier Tage? Wenn sich dann im Laufe des Jahres herausstellt, dass es im Durchschnitt nur drei Tage waren, stellt sich die Frage: Muss man dann rückwirkend etwas zurückzahlen? Wird das neu abgerechnet? Die Kitas müssten also monatlich melden, wie oft ein Kind tatsächlich anwesend war. Daraus ergeben sich entweder monatlich wechselnde Beitragssätze oder eine Abrechnung am Jahresende. Dann müsste die Kita jeden Monat eine angepasste Rechnung stellen, oder am Ende des Jahres eine Korrektur vornehmen. Aus meiner Sicht ist das organisatorisch kaum umsetzbar.

Wüst-Oberriet: Ich habe ein Kind, das an einem Nachmittag für vier Stunden in die Tagesstätte oder Betreuung geht – diese vier Stunden zählen bereits als ganzer Betreuungstag. Was ist, wenn ein Kind jeweils am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag am Morgen nur jeweils eine Stunde – etwa von 7 bis 8 Uhr – betreut wird? Zählt das auch als vier ganze Tage? Das wird sehr kompliziert. Ich habe den Eindruck, dass insbesondere die SVP Mühe mit dieser Regelung hätte. Wir müssen mit einer ablehnenden Haltung gegenüber diesem Antrag rechnen.

Cavelti Häller-Jonschwil: Es gibt wahrscheinlich keine gesetzliche Regelung, die für alle in jeder Situation vollkommen fair ist – man wird immer ein Beispiel finden, in dem genau das Gegenteil zutrifft. Mir wäre wichtig, dass wir konkrete alternative Ideen diskutieren. Ein zentrales Ziel dieses Gesetzes ist es, dass wir mehr Frauen in höhere Erwerbspensen bringen. Dafür braucht es ein Anreizsystem, sonst verwalten wir lediglich den Status quo, bei dem Frauen heute de facto im Schnitt nur 20 Prozent arbeiten. Wenn wir keinen Anreiz schaffen, gewinnen wir gar nichts. Es ist einfach zu teuer, 60 oder 70 Prozent zu arbeiten und gleichzeitig die hohen Kosten für die Kinderbetreuung tragen zu müssen. Wenn man das durchrechnet – je nach Anzahl Betreuungstage – wird es schnell unattraktiv, überhaupt in ein höheres Pensum zu gehen. Wenn Sie finden, dass das vorgeschlagene System nicht der richtige Weg ist, wäre ich dankbar für andere Ideen, wie wir diesen Anreiz stattdessen schaffen können.

Wüst-Oberriet: Ich verstehe das Anliegen. Aber aus pragmatischer Sicht finde ich: Wir haben jetzt einen linearen Ansatz, das ist ein erster Schritt. Damit bringen wir das Modell einmal auf den Weg. Es ist ohnehin ein Monitoring vorgesehen. Im Rahmen dessen könnte man solche Fragen und Entwicklungen gezielt beobachten. Wenn sich dann zeigt, dass eine Korrektur nötig

ist, können wir das Gesetz immer noch überarbeiten. Aber bereits im Vorfeld etwas hineinzuschreiben, von dem wir nicht genau wissen, wie es sich entwickelt, wo die Auswirkungen liegen oder wie es konkret funktionieren soll, halte ich für sehr schwierig. Aus meiner Sicht verlieren wir nichts, wenn wir jetzt einfach einmal starten. Wichtig ist, dass wir in die Umsetzung kommen.

Krempel-Gnädinger-Goldach: «Je mehr Betreuungstage» – bezieht sich das auf die Anzahl Betreuungstage pro Kind oder pro Familie? Wenn ich vier Kinder am Mittwochnachmittag in die Betreuung gebe, zählt das dann als vier Betreuungstage oder als ein Betreuungstag für ein Kind? Das müsste in der Formulierung noch eindeutig klargestellt werden.

Claudius Luterbacher: Wenn man das aufnehmen möchte, wäre es sinnvoll, eine eher allgemein gehaltene Formulierung zu wählen – also nicht konkret auf Betreuungstage abzustellen, sondern z.B. auf den Betreuungsumfang. Die konkreten Details können in der Verordnung geregelt werden. So liessen sich Anschlussfragen gezielt klären. Bei der schulergänzenden Betreuung wird oft nach Stunden abgerechnet, bei der familienergänzenden eher nach Tagen – wobei es auch dort verschiedene Modelle gibt, die gewählt werden können. Deshalb wäre es wichtig, die gesetzliche Regelung offen zu formulieren und die genaue Ausgestaltung der Verordnung zu überlassen.

Keller-Gätzi-Wittenbach: Ich störe mich an der Formulierung «je mehr Betreuungstage in Anspruch genommen werden». Wie Alder Frey-Gossau bereits gesagt hat, geht es in der Sache eigentlich nicht darum, Betreuungstage zu maximieren. Vielmehr müssten wir sagen «je höher das geleistete Arbeitspensum», denn unser Ziel ist es, die Menschen zurück in die Wirtschaft zu bringen – und nicht, dass möglichst viele Betreuungstage beansprucht werden. Ich glaube, hier bräuchte es eine Klärung. Es müsste einen Faktor geben, den man festlegt, z.B.: Wer ein höheres Arbeitspensum leistet, erhält entsprechend eine höhere Mindestvergünstigung. Das wäre aus meiner Sicht sachgerechter und würde dem Ziel des Gesetzes besser entsprechen.

Regierungsrätin Bucher: M.E. haben wir genau darüber vorhin abgestimmt und es abgelehnt, weil wir dort das Problem des administrativen Aufwands und der Nicht-Kontrollierbarkeit der Höhe des Arbeitspensums haben.

Thür Wenger-Rorschach zu Wüst-Oberriet: Wir haben jetzt die Möglichkeit, diesen Punkt ins Gesetz aufzunehmen. Die konkrete Ausgestaltung kann auf Verordnungsebene geregelt werden. So machen wir es auch in anderen Themenbereichen, wo wir bewusst vieles offenlassen für die Verordnung.

Wir müssen jetzt nicht im Detail klären, ob vier Halbtage schulergänzender Betreuung als zwei ganze oder vier halbe Tage gelten – das wird später in der Verordnung definiert. Wichtig ist jetzt, dass wir festhalten: Es soll nicht nur das massgebende Einkommen, sondern auch der Umfang der in Anspruch genommenen Betreuungstage in die Berechnungsformel einfließen. Ich erinnere daran, dass wir einen früheren Vorschlag abgelehnt haben, weil er zu viel administrativen Aufwand verursacht hätte. Hier habe ich gehört, dass das technisch innerhalb der bestehenden Applikation als einfache Einstellung hinterlegt werden kann – es wäre also umsetzbar. Es geht nicht darum, mehr Geld zu sprechen, sondern darum, das bestehende Budget etwas anders zu verteilen. Wir würden damit gezielt jene Personen begünstigen, die mehr Betreuung benötigen – in der Annahme, dass sie auch mehr arbeiten.

Suter-Rapperswil-Jona: Wir sollten das System einfach einmal laufen lassen und in vier Jahren – wie wir das aus anderen Bereichen kennen – im Rahmen eines Wirksamkeitsberichts erneut überprüfen. Dann können wir sehen, wie gut das System funktioniert und ob es weitere Ideen gibt, die zusätzliche Anreize schaffen oder bestehende Anreize verstärken. Ziel wäre es, höhere Arbeitspensum tatsächlich zu fördern.

Mein Anliegen wäre dabei, dass wir – wenn wir in diese Richtung denken – eine Lösung finden, die für alle gilt und nicht nur für jene, die Anspruch auf Vergünstigungen haben. Wenn wir dieses System ausschliesslich sozialpolitisch motiviert ausgestalten, greifen nur die bestehenden Vergünstigungen. Doch die Motivation, die ich aus der Diskussion mitnehme und teile ist eine andere: Wir wollen erreichen, dass möglichst viele Menschen in hohen Erwerbspensen arbeiten. Damit stärken wir langfristig auch die Steuerkraft. Ein solches Anreizsystem müsste über alle Einkommensklassen hinweg wirken – also z.B. auch für eine Ärztin. Vielleicht kann dieser Gedanke noch weitergeführt werden.

Regierungsrätin Bucher: Ein anderer möglicher Ansatz, um das Anliegen umzusetzen wäre, über die Tarife bzw. über die Tarifgestaltung in den Gemeinden. Die Gemeinden – oder je nach Organisation die Kitas selbst – sind zuständig für die Festlegung der Tarife. Der Kanton bzw. das Gesetz gibt hier nichts vor. Entsprechend gibt es Unterschiede. Wenn eine Gemeinde dieses Anliegen aufnehmen möchte, könnte sie es über die Tarifstruktur abbilden, z.B. indem bei zunehmender Anzahl Betreuungsstunden oder -tage pro Familie ein degressiver Tarif angewendet wird. Das wäre ebenfalls ein möglicher Weg. Was aber klar ist: Auf gesetzlicher Ebene kann man hier keinen direkten Einfluss nehmen. Eine entsprechende Regelung müsste man den Gemeinden freiwillig überlassen, z.B. in Form einer Empfehlung.

Egli Ursula-Wil: Mir geht es ähnlich wie Suter-Rapperswil-Jona: Ich habe die Befürchtung, dass wir das ganze Kind, das wir hier gerade gemeinsam entwickeln, mit dem sprichwörtlichen Bade ausschütten könnten, wenn wir jetzt noch zusätzliche Elemente einbauen, die das Ganze unnötig verkomplizieren. Wir sind darauf angewiesen, dass die Gemeinden diesen Weg mittragen. Bis heute Mittag wussten wir, dass der VSGP hinter dem Gesetz steht. Wenn wir nun zusätzliche Bestimmungen einfügen, die für die Gemeinden aufwändiger oder mit negativen Folgen verbunden sein könnten, besteht das Risiko, dass wir genau das Gegenteil dessen erreichen, was wir wollen.

Wenn wir glauben, mit einem weiteren Artikel den Einstieg von mehr Frauen in den Arbeitsmarkt fördern zu können, könnten wir damit in Wahrheit das Gegenteil bewirken – nämlich Widerstand auslösen oder das Projekt gefährden. Deshalb sollten wir auf diesen Zusatz verzichten und das Gesetz in der bisherigen, breit getragenen Form verabschieden. So erhöhen wir die Chance, dass es auch im Kantonsrat eine Mehrheit findet und nicht scheitert. Wie von Regierungsrätin Bucher erwähnt, gibt es ein regelmässiges Monitoring. Sollte sich in der Umsetzung zeigen, dass weitere Anpassungen nötig sind, können wir diese zu gegebener Zeit immer noch vornehmen.

Art. 6

Lemmenmeier-St.Gallen beantragt im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation Rückkommen auf Art. 6. Falls sowie eventualiter, falls dem Antrag zugestimmt wird, Art. 6 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Die Höhe der Beiträge wird nach einem linearen Modell berechnet. Die Mindestvergünstigung steigt, je höher der Betreuungsumfang ist.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-GRÜNE-GLP-Delegation mit 11:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

6 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf das «Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung», einschliesslich des Antrags, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.
--

7 Abschluss der Sitzung

7.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

7.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Der Kommissionspräsident weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

7.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 16.10 Uhr.

Der Kommissionspräsident:

Die Geschäftsführerin:

Jens Jäger
Mitglied des Kantonsrates

Sandra Brühwiler-Stefanovic
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 22.25.02 «Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 4. Februar 2025); *mit dem Kantonsratsversand zugestellt*

Beilagen gemäss Protokoll:

2. Präsentation
3. Totalrevision des KiBG Aktualisierung von Zahlen in der Botschaft
4. Totalrevision des KiBG Überlegungen zur Ausgestaltung des Berechnungsmodells
5. Ergebnisse Vernehmlassung Totalrevision KiBG Vernehmlassungsergebnisse
6. Totalrevision des KiBG Veranschaulichung des Systemwechsels
7. Präsentation KITAWAS
8. Präsentation Kinderwelt Tamina
9. Grafik Vereinbarkeit Familie und Erwerb
10. Schlussbericht INFRAS 2021 «Monitoring familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen»
11. ECOPLAN-Schlussbericht 2023
12. Gutachten INFRAS 2023
13. Antragsformular vom 23. April 2025
14. Medienmitteilung vom 30. April 2025

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder
- Geschäftsführung der Kommission
- Departement des Innern (wie Seite 1)

Kopie (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten
- Parlamentsdienste (Gs KR)